Das Bauerngericht von Nürnberg.

(Eine Darstellung seiner Geschichte und seiner Organisation)

Inaugural-Dissertation

der

juristischen Fakultät

der

Friedrich-Alexanders-Universität Erlangen

vorgelegt von

Horst Espig
aus Nürnberg.

Approbiert am 23. April 1937.

1937
Buchdruckerei Richard Mayr. Würzburg

1937/226

Referent: Univ.-Professor Dr. Liermann

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Inhaltsverzeichnis.

Seite:

1. Abschnitt.
Die Geschichte des Bauerngerichts vom Beginn bis zum Jahre 1807 . 1—16

2. Abschnitt.
Die Organisation des Bauerngerichts.
§ 1. Entstehung 16
§ 2. Gesetzliche Grundlage der Organisation 19
§ 3. Zuständigkeit 20
§ 4. Besetzung 25
§ 5. Innerer Aufbau 32
§ 6. Ort, Zeit und Gerichtsferien 34
§ 7. Prozeßverfahren 36
§ 8. Schlußbetrachtung 37

I. Abschnitt.

§ 1.

Die deutschen Städte des Mittelalters waren besondere Verwaltungseinheiten und politische Mittelpunkte des Reiches. Als solche zeichneten sie sich durch eine ausgedehnte und selbständige Gerichtsbarkeit aus.

In dieser Hinsicht ist vor allem Nürnberg hervorzuheben, das eine ganze Anzahl Gerichte besaß, die die Grundlage für das umfangreiche und für die damaligen Verhältnisse gut organisierte Gerichtswesen bildeten. Um einige Beispiele zu nennen, wäre zuerst das Stadtgericht zu erwähnen. Weiterhin waren noch ein Untergericht, ein Bau- und Bauerngericht, Forst- und Zeidelgericht, Ehegericht und für Strafsachen ein Fünfergericht vorhanden.

Zum Gegenstand einer näheren Betrachtung soll hier lediglich das Bauerngericht gemacht werden, dessen erste grundsätzliche Regelung durch die Nürnberger Reformation im dritten Gesetz des ersten Titels erfolgte. Darnach wäre es das gegebene, an diesen frühesten und bedeutsamsten gesetzlichen Niederschlag eine grundlegende Erörterung zu knüpfen.

Von der Gerichtsoberhoheit des Burggrafen über das Nürnberger Gebiet bis zur selbständigen Rechtsprechung des Bauerngerichts der Stadt führte aber eine Jahrhunderte andauernde Entwicklung. Erst deren Aufzeichnung in Verbindung mit den hierfür notwendigen geschichtlichen Tatsachen läßt die inneren Zusammenhänge in Bezug auf Zuständigkeitsregelung, Besetzung und Prozeßverfahren des Bauerngerichts erkennen.

§ 2.

Die gesamte Gerichts- und Militärgewalt über das später zur Stadt Nürnberg gehörige Gebiet stand ursprünglich dem Burggrafen zu. Allmählich entwickelte sich in der Nähe der Burg ein städtisches Gemeinwesen. Die Bevölkerung dieser Ansiedlung setzte sich aus den verschiedensten Gruppen und Ständen zusammen. Jeder von diesen lebte nach seinem ihm angestammten Recht. Es gab deshalb innerhalb der Stadt für deren Einwohner kein gemeinsames Recht und kein gemeinsames Gericht. Ein einheitliches Stadtrecht entstand erst mit der Entwicklung des Stadtgerichts, die mit der Belehnung der Stadt mit Privilegien einsetzte.

Dieses städtische Gemeinwesen unterstand dem königlichen Grafen, der hier, wie überall im Reich, neben anderen hoheitlichen Befugnissen die Gerichtsgewalt ausübte. Dieses Amt des königlichen Grafen war für das die Stadt Nürnberg umfassende Gebiet dem Burggrafen übertragen. Die Grundlage für unsere Kenntnisse über dieses Amt des Burggrafen bildet eine Belehnungsurkunde vom 25. Oktober 1273[1]). Darnach wurde der Burggraf belehnt mit der comicia burcgravia in Nürnberg, dem castrum, der custodia portae, dem iudicium provinciale in Nürnberg, cui eciam vice imperatoris omne iudicium iudicans presidebit. In dieser Belehnungsurkunde ist aber zu beachten, daß die comicia burcgravia kein Territorium war. Erst später, als die Burggrafen bereits Markgrafen von Ansbach waren und mit ihren Nachbarn, insbesondere mit dem Rat der Stadt Nürnberg wegen des Bauerngerichts in Fehde lagen, wollten sie diesen Worten die angegebene Bedeutung beilegen. Zusammenfassend läßt sich das Amt des Burggrafen folgendermaßen kennzeichnen: Die Hauptaufgabe des Burggrafen war vorwiegend militärischer Natur. Er war der Befehlshaber der Reichsburg und der um sie befindlichen, erst im Entstehen begriffenen Ansiedlung. Daneben besaß er noch richterliche Aufgaben.

Im Verlauf der Zeit wurde die Wahrnehmung der kaiserlichen Hoheitsrechte über das Stadtgebiet einem kaiserlichen Beamten, dem Schultheißen, übertragen. Zum ersten Male dokumentarisch bezeugt ist diese Loslösung des städtischen Gemeinwesens von der Gerichtsgewalt des Burggrafen in dem Freiheitsbrief Kaiser Friedrichs II. vom 8. November 1219[2]), der nachweisbar ersten Äußerung der kaiserlichen Huld gegenüber der Stadt Nürnberg. Von diesem Zeitpunkt an hatten alle Bürger der Stadt keinen anderen Schutzherrn als den jeweiligen deutschen König oder Kaiser. Nach einer weiteren Bestimmung des Privilegs stand von nun an die Gerichtsbarkeit über die Bürger der Stadt dem kaiserlichen Schultheißen zu.

Während also vor dem Erlaß des Privilegs Kaiser Friedrichs II. die Stadt dem Burggrafen unterworfen war und dieser Kraft seines Amtes neben anderen Hoheitsrechten die Gerichtsgewalt ausübte, konnte seit 1219 nur noch der kaiserliche Schultheiß über die Nürnberger Bürger Recht sprechen; denn seit dieser Zeit unterstanden diese dem jeweiligen König oder Kaiser unmittelbar. Die Gerichtsbarkeit wurde von einem eigenen Stadtgericht mit dem Schultheißen als Richter ausgeübt.

Im weiteren Verlauf gewann die Bürgerschaft an der Gerichtsbarkeit und Verwaltung der Stadt einen immer größeren Anteil. Neben

---

1) H. Dannenbauer, Die Entstehung des Nürnberger Territoriums, Seite 69.
2) Historia Norimbergensis Diplomatica, Seite 9 ff.

den scabini oder Gerichtsschöffen, die zum ersten Male im Jahre 1263 beurkundet werden[3]), entstand die Körperschaft der consules oder des Rats, der selbst einen bedeutsamen Anteil an der Gerichtsbarkeit und Verwaltung des Gemeinwesens errang. Aber auch gegenüber dem kaiserlichen Schultheißen erlangte der Rat mit der Zeit eine immer größere Selbständigkeit. Der kaiserliche Schultheiß, ursprünglich dem Rat, wie überhaupt dem ganzen Gemeinwesen übergeordnet, kam schließlich in völlige Abhängigkeit von jenem. Als Beweis hiefür dient ein der Stadt im Jahre 1313 verliehener Freiheitsbrief Kaiser Heinrichs VII.[4]). Darnach war der Schultheiß dem Rat der Stadt verpflichtet, einmal im Jahr in Gegenwart der Bürgermeister zu geloben, daß er mit gleichem Recht Arme und Reiche richten wolle nach dem Urteil der Schöffen. Neben die Gerichtsbarkeit des Schultheißen trat die des Rates. Daraus geht hervor, daß sich die Stadt seit der Verleihung des ersten Freiheitsbriefes in einem Jahrhundert nahezu völlig unabhängig gemacht hatte gegen Beschränkungen durch fremde Gerichtsoberhoheiten. Darüber hinaus wurde in den folgenden Jahren und Jahrzehnten durch zahlreiche Privilegien der bleibende Zustand, der eximierte Gerichtsstand der Nürnberger Bürger, gewährleistet. Ein in dieser Beziehung erwähnenswertes Privileg ist dasjenige Rudolfs I. Im Jahre 1287 bestätigte dieser die bis dahin von der Stadt Nürnberg erlangten Freiheiten[5]). Nach dem Privileg, das Ludwig der Bayer am 5. Januar 1315 der Stadt verlieh[6]), durfte in Zivilsachen ein Nürnberger Bürger weder bei einem königlichen Hofgericht noch bei einem anderen Gericht, das nicht zur Stadt Nürnberg gehörte, verklagt werden. Damit war bereits um diese Zeit das ius de non evocando für Nürnberg gegeben und die Stadt in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten nahezu unabhängig vom Einfluß fremder Gerichtsbarkeiten.

Zur ungefähr selben Zeit wurde ein Vertrag zwischen dem Burggrafen zu Nürnberg und dem Schultheißen, dem Rat und der Gemein der Stadt geschlossen[7]), der die wegen des burggräflichen Landgerichts vorgefallenen Streitigkeiten beilegen sollte. In der Vertragsurkunde selbst ist weder Datum noch sonst eine bestimmte Zeitangabe zu finden. Jedoch scheint dieser Vertrag nach dem Be-

3) E. Mummenhoff, Alt Nürnberg, Seite 27; E. Reicke, Geschichte der Stadt Nürnberg, Seite 66; H. Dannenbauer, Die Entstehung des Nürnberger Territoriums, Seite 110.

4) Müllner, Bericht von der Stadt Nürnberg, Befreiung von fremden Gerichten, Seite 681; E. Reicke, Geschichte der Stadt Nürnberg, Seite 66 ff.

5) Historia Norimbergensis Diplomatica, Seite 797.

6) Relationes und Deductiones über der Stadt Nürnberg Rechte und Gerechtigkeiten von Ratsschreiber Johannes Müllner, 5. Teil, Bericht von der Stadt Nürnberg Befreiung von fremden Gerichten, Seite 682.

7) A. a. O., Seite 682, 683.

richt des Ratsschreibers Müllner unter der Regierung Ludwigs des Bayern zustande gekommen zu sein. Gemäß dem Inhalt dieser Einigung zwischen dem Burggrafen und der Stadt Nürnberg wurde bestimmt, daß „wer zu den burggräflichen Leuten zu klagen hat, der solle solches tun vor dem Burggrafen, vor seinen Amtleuten oder vor dem Landgericht, was aber der Burggraf oder die seinigen zu den Bürgern oder ihren Hübnern zu klagen haben, das sollen sie tun vor dem Schultheißen oder vor der Hübner Eigenherren". Damit konnten die Bürger der Stadt und ihre Hübner nicht mehr vor dem Landgericht verklagt werden. Dieser Vertrag ist aber auch insofern von Bedeutung, als hier zum ersten Male neben den Bürgern die Hübner der Stadt, nämlich die Bauern, Hintersassen und Erbleute, im Zusammenhang mit der städtischen Gerichtsbarkeit Erwähnung finden. Es scheint sich darnach bereits um diese Zeit die Gerichtshoheit der Stadt auch auf die Hübner ausgedehnt zu haben. Damit wäre eine Grundbedingung, die für die Entstehung des Bauerngerichts Anlaß gab, vorhanden gewesen.

Zu dieser Vermutung kommt man auch auf Grund des Inhalts des Freiheitsbriefes Kaiser Karls IV. vom 7. November 1347[8]). Darnach durften die Klagen, die Bürger zu Nürnberg, ihre Hübner und ihr Gut betrafen, vor keinem anderen Gericht angebracht werden als vor dem Reichsschultheißen der Stadt Nürnberg. Da aber diese Freiheit der Stadt von den Amtleuten und Richtern fremder Gerichtsherren im damaligen Herzogtum Bayern viel zu wenig beachtet wurde und diese, anstatt die Kläger an den Schultheißen zu Nürnberg zu verweisen, über die Nürnberger Bürger, ihre Hübner und Güter urteilten, wurden alle diejenigen, die gegen dieses Verbot verstießen, insbesondere die Richter, die ein solches Urteil zu veröffentlichen gestatteten, weiterhin die Schöffen, die das Urteil fällten, mit einer Strafe von zwanzig Pfund Gold belegt. Abgesehen davon, daß auch dieser Freiheitsbrief wesentlich dazu beitrug, den der Stadt Nürnberg bereits früher bestätigten eximierten Gerichtsstand zu gewährleisten, kann man auch hier entnehmen, daß die Stadt ihre Gerichtsbarkeit auf die Hübner ausgedehnt hatte. Damit brachte das Privileg Kaiser Karls IV. von neuem einen nicht geringen Zuwachs für die Gerichtsbarkeit der Stadt; denn von nun an unterstanden nicht nur die Bürger selbst, sondern auch die große Zahl von Hübnern, Bauern, Hintersassen und Erbleuten der Gerichtsbarkeit des Reichsschultheißen und infolgedessen den Gerichten der Stadt Nürnberg.

---

8) Historia Norimbergensis Diplomatica, Seite 328. Relationes und Deductiones über der Stadt Nürnberg Rechte und Gerechtigkeiten von Ratsschreiber Johannes Müllner, 5. Teil, Bericht von der Stadt Nürnberg Befreiung von fremden Gerichten, Seite 685.

Um die Zeit des Erlasses dieser beiden zuletzt genannten Urkunden tauchen die ersten noch vorhandenen Urteilsbriefe des Bauerngerichts auf. Der erste, der einen Ausspruch zwischen „Alheit des Götzen Wirtin von Gebersdorf und Alheit des Mackels Tochter" wegen eines Gutes zu Pandersbach betrifft, datiert vom Samstag nach Skt. Gilgen des Jahres 1346 (2. September 1346) und wurde von dem Schultheißen Konrad Groß erlassen[9]). Dieser Urteilsbrief lautet folgendermaßen:

„Ich Conrad Groz, Schultheiß und wir die Schepfen der Stat zu Nürnberg verjehen offenlich an diesen brif, daz für uns kom in gericht Alheit, dez Mackels Tochter und erzeugt als recht, was mit den ersamen mannen Herrn Conrad Stromaier, Herrn Osler, Herrn Conrad Pilgrein von Newenmarkt und mit Herrn Conrad Pilgrein dem Jungen, die sagten auf ir eide daz si da bei weren gewest und mit heten Urteil gesprochen vor Conrad Wagner, der frawen zu sant Claren Schaffer, do verw. Alheit dez Götzen wirthin von Geberstorf si het angesprochen umb daz erb ze Panderbach daz ze erb get von den vorgenannten frawen zu sant Claren, dez selbn erbs het si gegunt irn geschwistereiden also wenn ir ains nicht en wer daz dez selbn teil auf si gewallen solt und an dem selbn erb irret si di vorgenannte verwitwete Alheit dez Mackels Tochter, dez het geantwortet di oftgenannt verw. Alheit dez Mackels Tochter daz daz selb erb ir wer und wer auch ir darauf ze morgengab gebn, sechzig pfund haller und behub auch daz mit dem rechten als ir erteilt wer worden, und do si daz erb also behabt het do bat si fragen ain urteil ob man ir daz icht pillich von gericht einen brif geben solt, daz fürbaz taugen dafür solte gehören, der ward ir erteilt und geben versigelt mit unser's Gerichts insigel daz dar an hangt, der brif ist gebn da man zelt nach kristes geburt dreizehnhundert iar und in dem sechs und virzigstem iar an dem nächsten Samtztag nach sant Gilgen tag."

Weiterhin ist ein Urteilsbrief des Bauerngerichts aus dem Jahre 1348 vorhanden, der am Samstag vor Skt. Elisabethen (15. November 1348) ausgestellt wurde[10]). Er enthält einen Ausspruch des Schultheißen Heinrich vom Perg über ein Gut zu Lindelberg. Ferner gehören hierher noch zwei Urteilsbriefe aus den Jahren 1364 und

9) Relatio von Hieronymus Wilhelm Ebner von Eschenbach, Von dem Nürnberger Land- und Bauerngericht, Seite 1.
Urteilsbrief aus dem Jahre 1346 im Hauptstaatsarchiv München unter Nürnberger Reichsstadt Nr. Skt. Klara 115.

10) Relatio von Hieronymus Wilhelm Ebner von Eschenbach, Von dem Nürnberger Land- und Bauerngericht, Seite 1.
Urteilsbrief aus dem Jahre 1364 im Hauptstaatsarchiv München unter Nürnberger Reichsstadt Nr. Skt. Klara 122.

1378[11]). In dem einen, den der bereits erwähnte Schultheiß Conrad Groß am 9. Dezember 1364 erließ, wurde dem Konvent zu Skt. Clara ein Gut zu Speichern zuerkannt. Der Urteilsbrief vom 26. November 1378 betrifft einen Streit zwischen dem Kloster Skt. Clara und Conrad Pilsacher, Herrn Heinrich von Alsperg Diener zu Künburg, wegen eines Heuzehenden zu Tundorf.

Weitere Anhaltspunkte für den geschichtlichen Nachweis des Bauerngerichts in früher Zeit bieten die Stadtrechnungen aus den Jahren 1377, 1378 und die ältesten Ämterbüchlein, welche die Aufzeichnungen der Bauerngerichtsschöffen der Jahre 1396 bis 1400 enthalten. Zuvor soll aber eine ebenfalls für die geschichtliche Entwicklung des Bauerngerichts bedeutsame Mitteilung Erwähnung finden.

Die von dem Rechtsgelehrten Ebner von Eschenbach verfaßte „Relation von dem Nürnberger Bauerngericht" enthält einen Hinweis auf den ersten Gerichtsschreiber des Bauerngerichts, mit Namen Johannes Dürsmid, wonach dieses Gericht bereits „dreizehnhundert und etliche über fünfzig Jahre" einen eigenen Schreiber gehabt hat[12]). Als Beweis dient das auf der Tagsatzung zu Bamberg 1449 verfaßte Protokoll, wovon ein Auszug wie folgt lautet:

> „Nach denen von den Markgrafen kürzlich fürgebrachten Klagen gegen Nürnberg fing Dr. Knorr an zu reden, die von Nürnberg hätten bey kurzen Jahren in der Stadt zu Nürnberg ein Gericht fürgenommen, das nannten sie das Bauerngericht, da mußten ihre Hintersassen vor zu Recht stehen und richten um Grund und Boden und täten damit dem Landgericht unbillig Kränkung und Abziehung und desselben Bauerngerichts sei einer genannt, der Dürsmid, der noch lebt, der erste Schreiber gewesen."

Auch aus den Stadtrechnungsbüchern dieser Jahre ist zu entnehmen, daß damals bis 1439 ein Schreiber Johannes Dürsmid am Bauerngericht fungierte[13]).

Die Stadtrechnungen vom Jahre 1377 berichten über den Sold der Büttel am Bauerngericht unter dem Vermerk: „Summa der Pütel gelt von dem Pawerngericht fünf Pfund und drei Schillinge"[14]). Ferner wurden in dieser Zeit nach den Stadtrechnungen für das

---

11) Relatio von Hieronymus Wilhelm Ebner von Eschenbach, Von dem Nürnberger Land- und Bauerngericht, Seite 2.
Urteilsbrief aus dem Jahre 1378 im Hauptstaatsarchiv München unter Nürnberger Reichsstadt Nr. Skt. Klara 168.

12) Relatio von Hieronymus Wilhelm Ebner von Eschenbach, Von dem Nürnberger Land- und Bauerngericht, Seite 6.

13) Original Stadtrechnungen aus den Jahren 1400 ff.; P. Sander, Die Reichsstädtische Haushaltung Nürnbergs von 1431—1440, Seite 208 ff.

14) Original Stadtrechnungen aus dem Jahr 1377.

Bauerngericht ausgegeben: „Item neun Pfund umb zwei grozz risen papiers zu gerichtspüchern zu dem pawerngericht und sust zu dem gericht und daß man uft dem hawse nutz habe." Im Jahre 1378 betrug der Sold der Büttel am Bauerngericht sechs Pfund und vier Schillinge[15]).

In der Relation des Nürnberger Rechtsgelehrten Ebner von Eschenbach werden außerdem als Nachweis für das Bauerngericht die in einem alten Pflichtbuch, das ungefähr aus dem Jahre 1370 stammt, enthaltenen Eide der Schöffen angeführt[16]). Nachdem aber dieses Buch nicht mehr auffindbar ist, müssen die Angaben des Verfassers dieser Relation zur Anführung benützt werden. Darnach „sullen die Schöpfen, die an das Bauerngericht gehen, ire Treu geben und dieselben des Gerichten getreulich pflegen und darinnen weder Geb oder Schenk suchen, vordern noch nehmen, sundern ungefährlich Urteil sprechen, so sie aller best künnen und mögen ungewerde."

Mit dieser Übersicht sind alle geschichtlichen Tatsachen angegeben, die zum frühesten Nachweis des Bauerngerichts dienen. Die Vermutung, daß das Bauerngericht in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts entstanden ist, findet demzufolge ihre Bestätigung.

Nachdem das Bauerngericht existent geworden war, ließen es sich die Nürnberger auch weiterhin sehr angelegen sein, ihre selbständige Stellung im Hinblick auf die Rechtsprechung in Zivilsachen für sich und ihre Hübner zu festigen und darüber hinaus zu erweitern. Im Jahre 1393 hat König Wenzel an Hilpolt von Meyental, Landrichter zu Nürnberg, und an die Landrichter von Auerbach und Sulzbach Gebotsbriefe abgehen lassen, worin ihnen befohlen wurde, keine Nürnberger Bürger noch deren Hintersassen, Untertanen und Leute an ihre Landgerichte zu laden, sondern die Nürnberger bei ihren Freiheiten gemäß den ihnen erteilten Privilegien bleiben zu lassen[17]). Da aber die Landrichter und deren Beisitzer wiederholt dagegen verstießen, hat König Wenzel angeordnet, daß sein Beauftragter, der Edle Bertzibach von Schwinertz, Landvogt zu Schwaben und Elsaß, die wegen der Überschreitung des oben erwähnten Verbotes verfallenen Strafen unnachlässig einziehe und den Nürnbergern zu ihren Rechten verhelfe. Im Jahre 1468 wurde dann die Stadt von dem Landgericht Auerbach durch Pfalzgraf Otto, Herzog in Bayern, in Sachen, die persönliche Klagen betrafen, befreit[18]).

---

15) Original Stadtrechnungen aus dem Jahr 1378.

16) Relatio von Hieronymus Wilhelm Ebner von Eschenbach, Von dem Nürnberger Land- und Bauerngericht, Seite 4.

17) Relationes und Deductiones über der Stadt Nürnberg Rechte und Gerechtigkeiten von Ratsschreiber Johannes Müllner 5. Teil, Bericht von der Stadt Nürnberg Befreiung von fremden Gerichten, Seite 688.

18) A. a. O., Seite 689.

Endlich erreichte Nürnberg für seine Bürger, Untertanen, Hintersassen und Erbleute seine unabhängige Gerichtsbarkeit gegenüber den Landgerichten Hirschberg und Sulzbach durch einen Vertrag mit Albrecht, Pfalzgrafen bei Rhein im Jahre 1481[19]).

Schließlich hat die Stadt 1464 auch ihre Befreiung von fremden Gerichten in zweiter Instanz erreicht[20]); denn infolge der Appellation konnte man in dieser Instanz vor ein fremdes Gericht geladen werden. Kaiser Friedrich III. ordnete deshalb an, daß derjenige, der gegen ein Urteil des Rates oder der Gerichte der Stadt Berufung einlegen wollte, dies nur beim jeweiligen Kaiser oder König konnte.

Die Stadt Nürnberg hatte sich damit im Verlaufe eines langen Zeitabschnittes in dem Maße von jurisdiktioneller Bevormundung durch fremde Gerichte befreit, als es ihrer tatsächlichen politischen Stellung und Größe entsprach. Dies gilt besonders für Klagen der Bauern in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten. Wir finden deshalb das Nürnberger Bauerngericht von der Mitte der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts an in unabhängiger Stellung und selbständiger Ausübung seiner Gerichtsbarkeit.

§ 3.

Mit der Erlangung der selbständigen Gerichtsbarkeit der Stadt war aber noch nicht die tatsächliche Anerkennung durch die benachbarten Gerichtsherren gegeben; denn es ist begreiflich, daß diese, die infolge des Zuwachses der Stadt an fremder Jurisdiktion eine nicht geringe Einbuße an eigener Jurisdiktion erlitten, sich dagegen wehrten. Die Stadt hat sich, wahrscheinlich deshalb, um größere Unannehmlichkeiten zu vermeiden, mit den Gerichtsherren der Landgerichte Hirschberg, Sulzbach und Auerbach vertraglich verglichen. Lediglich der Burggraf von Nürnberg als Inhaber des Landgerichts des Burggrafentums bereitete der Stadt Schwierigkeiten in der Anerkennung der Jurisdiktion ihrer Gerichte.

Der Gegenstand der Streitigkeiten zwischen dem Burggrafen und der Stadt Nürnberg war vor allem die behauptete Beeinträchtigung des kaiserlichen Landgerichts des Burggrafen durch das Bauerngericht. Dieses Gericht übte die Rechtsprechung über Bauern, Hintersassen und Erbleute aus. Der Burggraf beanspruchte die Gerichtsbarkeit über diese Personen in demselben Maße für sein Landgericht. Aus diesem Grunde war genügend Anlaß zu Reibungen vorhanden. Es kam deshalb im Verlauf der Zeit wiederholt zu Strei-

19) A. a. O., Seite 691.

20) Relationes und Deductiones über der Stadt Nürnberg Rechte und Gerechtigkeiten von Ratsschreiber Johannes Müllner, 5. Teil, Bericht von der Stadt Nürnberg Befreiung von fremden Gerichten, Seite 702.

tigkeiten zwischen beiden Parteien, die nicht davor zurückscheuten, ihren Ansprüchen durch Krieg größeren Nachdruck zu verleihen.

Der Ursprung des burggräflichen Landgerichts, das 1263 zum ersten Male auftaucht, ist in dem Patrimonialgericht des Nürnberger Reichsbeamten über das Nürnberger Reichsgut und die unmittelbare Umgebung zu sehen. Schließlich machten die Burggrafen, in dem Bestreben ihre Gerichtsbarkeit zu erweitern, geltend, daß ihr Landgericht für das ganze Reich zuständig sei. Als Begründung dafür führten sie eine Belehnungsurkunde an, die sie durch Rudolf I. im Jahre 1273 erhalten hatten[21]). Darin heißt es, daß die Burggrafen das iudicium provinciale in Nürnberg hätten, cui eciam vice imperatoris omne iudicium iudicans presidebit. Nach der Auslegung der Burggrafen hatten die Worte „richtend über alle richtende Gerichte" die Bedeutung, der Burggraf besitze als Stellvertreter des Kaisers die Oberhoheit über sämtliche Gerichte des Reiches und könne demgemäß alle Rechtssachen vor sein Landgericht ziehen. Da aber diese Anmaßung den Widerspruch der übrigen Fürsten und Herren des Reiches und auch der Reichsstadt Nürnberg herausforderte, erging durch Ludwig den Bayern eine Regelung, die bestimmte, daß das, was die Nürnberger Bürger gegen die Leute des Burggrafen zu klagen hätten, vor das Landgericht gehöre, andererseits aber sollten diejenigen Klagen, die der Burggraf gegen die Nürnberger Bürger oder deren Hübner führen wolle, vor den Richtern der Stadt ausgetragen werden[22]). Durch die Gunst der deutschen Kaiser und Könige erlangten die Nürnberger eine Reihe Privilegien, wie diejenigen Kaiser Karls IV. aus dem Jahre 1347 und König Wenzels von 1393, die der Stadt Befreiung von fremden Gerichten und damit von dem Landgericht des Burggrafen gewährleisteten. Insoweit beschäftigten sich diese Freiheitsbriefe auch mit der Frage, welche von den beiden, die Gerichtsbarkeit für sich in Anspruch nehmenden Parteien zur Ausübung der Rechtsprechung über die in der nächsten Umgebung der Stadt ansäßigen Bauern befugt ist. Auf solche Weise versuchte man eine möglichst einwandfreie Klärung der Lage zu erzielen. In diesem Sinne wirkte außerdem ein der Stadt durch Kaiser Sigismund 1431 verliehenes Privileg[23]):

> „Wir gebieten vestiglich bei unsern und des Reiches Hulden allen und jeglichen Fürsten, Geistlichen und Werntlichen, Grafen, Freien, Herren, Landrichtern, Richtern, Urteilern, Amtleuten und allen andern unsern und des Reiches Getreuen und

21) H. Dannenbauer, Die Entstehung des Nürnberger Territoriums, Seite 69.
22) Relationes und Deductiones über der Stadt Nürnberg Rechte und Gerechtigkeiten von Ratsschreiber Johannes Müllner, 3. Teil, Bericht von dem Landgericht zu Nürnberg und dessen Herkommen, Seite 246.
23) H. Linck, De iudiciis Reipublicae Norimbergensis, Dissertation der Universität Altdorf vom Jahre 1690, Kapitel IV § 4.

Untertanen und mit Namen allen und jedlichen gegenwärtigen und künftigen Landrichtern und Urteilern des vorgenannten Landgerichts des Burggrafentums zu Nürnberg, daß sie die obgenannten unsere Bürger zu Nürnberg, ihre Hübner, ihre Leut noch ihr Gut vor ihm nicht lassen verklagen und auch nicht Urteil über sie sprechen, sondern alle ihre Kläger weisen an genannten ihren Schultheißen Recht vor ihm nach der Schöpfen Urteil daselbst zu tun und zu nehmen um werntliche Sachen und Sprüch welcherlei die sein keine ausgenommen."

Gleichermaßen lehnt ein im Jahre 1447 durch Kaiser Friedrich III. der Stadt verliehener Freiheitsbrief die Ausübung eines Gerichtszwanges des Landgerichts des Burggrafentums über Nürnberger Bürger und Untertanen ab. Darnach heißt es:

„Es sollen nemlich die Burger zu Nürnberg und die Ihrige weder am Landgericht des Burggrafentums Nürnberg noch an dem bayerischen oder fränkischen Land- oder Centgericht nit Rechtsständig sein, noch dahin geladen werden, sintemal die Stadt Nürnberg ohne Mittel unter des Reiches Obrigkeit und Gerichtszwang eines römischen Kaisers gehörig, derowegen dem Reich an seiner Obrigkeit Abbruch und Irrung geschehen würde, alles bei Peen der Nichtigkeit aller Prozeß und 100 Pfund Gold"[24]).

Trotz dieser nahezu einwandfreien Regelung nahmen die gegenseitigen Streitigkeiten kein Ende. Unterstand sich jemals einer, der Nürnberger Gerichtsbarkeit Abbruch zu tun, so erging es ihm schlecht, wie dem markgräflichen Diener Fritz Flurer. Diesen nahm man 1442 gefangen, weil er einige Nürnberger Untertanen wegen ihrer Güter vor das Landgericht des Burggrafentums geladen hatte. Man nötigte ihn „solch Gericht und Recht abzutun"[25]). Im Jahre 1445 wurde gleichermaßen mit Hermann Conrad von Leichendorf verfahren, der einen Hintersassen des Nürnberger Bürgers Hans Wagner vor dem Landgericht „fürgenommen" hatte[26]).

Durch die Vermittlung des Kardinallegaten Angelo und der Bischöfe von Bamberg und Würzburg kam schließlich ein Einverständnis dahingehend zustande, daß beide Parteien, der Burggraf von Nürnberg und die Stadt, in Bamberg auf einer Tagung das ganze Streitverhältnis auseinandersetzen und nach Möglichkeit bereinigen sollten. Dies geschah dann auch am Sonntag nach Fronleichnamstag

24) Relationes und Deductiones über der Stadt Nürnberg Rechte und Gerechtigkeiten von Ratsschreiber Johannes Müllner, 5. Teil, Bericht von der Stadt Nürnberg Befreiung von fremden Gerichten, Seite 686.

25) Relatio von Hieronymus Wilhelm Ebner von Eschenbach, Von dem Nürnberger Land- und Bauerngericht, Seite 15, 16.

26) A. a. O., Seite 16.

(15. Juni) des Jahres 1449[27]). Die Stadt hatte zu dieser Zusammenkunft als Vertreter Karl Holzschuher, Berthold Volkammer, Konrad Paumgartner und Anton Tellner entsandt. Der Markgraf von Ansbach ließ seine Parteiangelegenheiten durch seinen Kanzler Dr. Peter Knorr vertreten. Dieser brachte vor, seine Partei müßte darin, daß die Nürnberger vor kurzer Zeit ein Bauerngericht eingeführt hätten, das über Grund und Boden richten würde und vor dem ihre Hintersassen Recht stehen müßten eine unbillige Kränkung des Landgerichts des Burggrafen erblicken. Er sei deswegen gezwungen Klage zu erheben. Darauf wurde von Nürnberger Seite mit Recht erwidert, daß ihr Bauerngericht nicht erst vor kurzem errichtet worden sei, sondern schon „länger denn in Menschengedächtnis wäre." Außerdem, so erklärten die Vertreter der Stadt Nürnberg weiterhin, seien die Nürnberger Bürger, Untertanen, Hübner und Hintersassen oftmals durch Freiheitsbriefe der römischen Kaiser von der Jurisdiktion des Landgerichts des Burggrafen befreit worden. Da beide Parteien auf ihre von ihnen als rechtmäßig bezeichneten Ansprüche nicht verzichteten, war diese Angelegenheit nicht auf gütliche Weise aus der Welt zu schaffen. Deshalb mußte der schon lange beabsichtigte Krieg endgültig zum Ausbruch kommen[28]). Inzwischen wurde die Sache bezüglich der Beeinträchtigung des Landgerichts an den kaiserlichen Hof verwiesen[29]). Dieser nahm 1451 am Heiligen Dreikönigstag seinen Anfang. Doch auch hier begnügte man sich mit weitläufigen Verhandlungen, ohne in der Sache selbst eine beiden Gegnern gerecht werdende Entscheidung zu treffen. Schließlich ließ man den Nürnbergern den Bescheid zukommen, „daß sie von des Landgerichts wegen bei ihrer kaiserlichen und königlichen Gnaden Freiheiten bleiben sollen, und sie daran die Markgrafen, ihre Landrichter, Urteilssprecher und Richter nicht irren noch hindern, sondern die von Nürnberg ihre Leut, Hab und Gut weisen sollen, nach laut ihrer Freiheiten und sie dabei bleiben lassen ungehindert." Dieser Beschluß blieb jedoch auf die Krieg führenden Parteien ohne Einfluß. Erst als auf Grund einer Vermittlung des Herzogs Ludwig, Pfalzgrafen bei Rhein, 1453 in Lauf eine Einigung zustande kam, wonach „alle Gebrechen die Sach von des Landgerichts wegen des Burggrafentums zwischen unserm Oheim Markgraf Albrecht und denen von Nürnberg verlaufen haben, sollen ganz gericht und ab und einander darum nichzit pflichtig sein",

27) Relatio von Hieronymus Wilhelm Ebner von Eschenbach, Von dem Nürnberger Land- und Bauerngericht, Seite 9; E. Reicke, Geschichte der Stadt Nürnberg, Seite 410.

28) Relatio von Hieronymus Wilhelm Ebner von Eschenbach, Von dem Nürnberger Land- und Bauerngericht, Seite 10; E. Reicke, Geschichte der Stadt Nürnberg, Seite 417.

29) Relatio von Hieronymus Wilhelm Ebner von Eschenbach, Von dem Nürnberger Land- und Bauerngericht, Seite 10.

wurde der Streit beigelegt und der Krieg fand tatsächlich sein Ende[30]).

Man sollte meinen, daß nun unter solchen Umständen Ruhe eingekehrt wäre. Trotzdem erlaubte sich der Markgraf noch wiederholt Eingriffe seines Landgerichts in den Bereich der Gerichtsbarkeit des Bauerngerichts. Als am 5. Dezember 1454 Heinrich Wüstendörfer wegen einer Bürgschaft gegen Hannßen Feyel, Bürger von Nürnberg, und Konrad Walther, den Hintersassen eines Nürnberger Bürgers, vom Bauerngericht an das Landgericht appellierte, nahm sich der Landrichter Hans von Seckendorf mit folgendem Bescheid dieser Sache an:

> „Ich Hannß von Seckendorf zum Hiltpoltstein Ritter und Landrichter zu Nürnberg lass Euch (den Rat der Stadt, Anmerkung d. Verfassers) wissen, als sich Heintz Wüstendörfer von Fürth von einer Urtheil darum Er sich befindt beschwerdt sein daselbst an Gericht zu Nürnberg wieder Ihne und für Hannßen Feyel von Nürnberg, Konzen Walther von Fürth, und Ihr mit Parthey gesprochen, für das gemeldt Kaiserliche Landgericht des Burggrafentums zu Nürnberg zu berufft und geappelliert hat. Als hat Er mir dieselb sein appallation geantwortet, die Ich dann, als recht ist von Ihme angenommen han hierum gebaut Ihr Euch von diß kaiserlichen Landgerichts wegen, das Ihr fürbar inn der gemelten Sachen der Appellation alldieweil die vor dem ehegemelten Landgericht unentschieden in recht hengen nicht mehr richten noch procediren geruhet, dann was Ihr bisher nach solcher Appellation gerichtet haltet, oder hinfür richten wirdet, das alles soll in Rechten kein Krafft noch Macht haben, und dem benanndten Wüstendörffer keinen schaden bringen, gegeben unter des Landgerichts Insiegel uff Donnerstag nach unser lieben Frauentag, conceptionis 1454"[31]).

Da aber die Nürnberger gegen ein solches Verfahren protestierten, wurde am 27. Januar 1455 dieser Prozeß auf Veranlassung Kaiser Friedrichs III. kassiert[32]).

---

30) Historia Norimbergensis Diplomatica, Seite 653.
Relationes und Deductiones über der Stadt Nürnberg Rechte und Gerechtigkeiten von Ratsschreiber Johannes Müllner, 3. Teil, Bericht von dem Landgericht zu Nürnberg und dessen Herkommen, Seite 248.
Relatio von Hieronymus Wilhelm Ebner von Eschenbach, Von dem Nürnberger Land- und Bauerngericht, Seite 10.

31) Historia Norimbergensis Diplomatica, Seite 660.
Relationes und Deductiones über der Stadt Nürnberg Rechte und Gerechtigkeiten von Ratsschreiber Johannes Müllner, 3. Teil, Bericht von dem Landgericht zu Nürnberg und dessen Herkommen, Seite 248.
Relatio von Hieronymus Wilhelm Ebner von Eschenbach, Von dem Nürnberger Land- und Bauerngericht, Seite 11.

32) Historia Norimbergensis Diplomatica, Seite 660.

Ein Rückschlag in den Zustand früherer Zeiten erfolgte, als die Markgrafen 1456 eine kaiserliche Nichtigkeitserklärung aller derjenigen Privilegien erlangten, durch die die Nürnberger von der Jurisdiktion des Landgerichts enthoben sein sollten[33]).

Da nun bald darauf zwischen Herzog Ludwig von Bayern und dem Markgrafen Albrecht Achilles ein Krieg ausbrach (Wittelsbachische Fehde), wurde das Landgericht eingestellt[34]). Damit erledigten sich von selbst alle Streitigkeiten bezüglich des Landgerichts. Dieser Zustand war aber nur von verhältnismäßig kurzer Dauer; denn am 6. Dezember 1488 verlieh Kaiser Friedrich III. dem Markgrafen von Brandenburg die Freiheit, sein anläßlich des Krieges 30 Jahre stillgestandenes Gericht wieder zu eröffnen[35]).

Zu gleicher Zeit fingen aber die Streitigkeiten zwischen dem Markgrafen und der Stadt wegen der angeblichen Beeinträchtigung des Landgerichts durch das Bauerngericht von neuem an. Die Markgrafen, die sich auf das von Kaiser Friedrich III. 1456 erteilte Privileg beriefen, beanspruchten die Klagen, welche die Güter, Untertanen und Hintersassen der Bürger der Stadt betrafen, für die Gerichtsbarkeit ihres Landgerichts. Es folgten nun abermals langwierige Verhandlungen, die sämtliche ergebnislos verliefen. Endlich gelang es dann dem im Auftrag des Herzogs von Sachsen tätigen Ritter Dietrich von Harras, Amtmann zu Weißensee, am 6. Januar 1496 einen Vertrag zustande zu bringen, wonach beide Parteien im Wege des Vergleichs ihre beiderseitigen Ansprüche schlichteten[36]). Die Stadt mußte die Zuständigkeit des Landgerichts für alle Streitigkeiten, die liegendes Gut und Grundrechte betrafen, anerkennen. Hingegen war das Bauerngericht für alle persönlichen Klagen zuständig.

§ 4.

Die weitere geschichtliche Entwicklung, die das Bauerngericht vom Abschluß des Harrasischen Vertrages bis zu seiner Auflösung im Jahre 1806 genommen hat, vollzog sich in etwas ruhigeren Bahnen als vor 1496, wenngleich es auch trotz der stattgefundenen Einigung noch wiederholt zu kleinen Differenzen zwischen den Markgrafen und dem Rat der Stadt Nürnberg gekommen ist.

---

33) Historia Norimbergensis Diplomatica, Seite 750.

34) Relationes und Deductiones über der Stadt Nürnberg Rechte und Gerechtigkeiten von Ratsschreiber Johannes Müllner, 3. Teil, Bericht von dem Landgericht zu Nürnberg und dessen Herkommen, Seite 251.
Relatio von Hieronymus Wilhelm Ebner von Eschenbach, Von dem Nürnberger Land- und Bauerngericht, Seite 22.

35) E Reicke Geschichte der Stadt Nürnberg, Seite 440.

36) Historia Norimbergensia Diplomatica, Seite 750; H. Linck, De iudiciis Reipublicae Norimbergensis, Kapitel IV § 5.

In den Jahren nach 1496 ergingen eine Reihe Urteilsbriefe, die erkennen lassen, daß die Tätigkeit des Bauerngerichts durch den Harrasischen Vertrag keinerlei Einbuße erlitten hatte[37]).

Selbstverständlich machte sich die um diese Zeit im ganzen deutschen Rechtslebens durchgedrungene Rezeption des römischen Rechtes auch in der Rechtsprechung des Bauerngerichts bemerkbar. Während ursprünglich die Mitglieder dieses Gerichts aus den rats- und gerichtsfähigen Geschlechtern ohne Rücksicht darauf gewählt wurden, ob diese eine juristische Vorbildung genossen hatten oder nicht, mußte nach einem Erlaß des Rates der Stadt vom Jahre 1500 bei jeder Sitzung ein Jurist anwesend sein[38]).

Im Jahre 1529 wurde ein Vertrag mit der Pfalz abgeschlossen, auf Grund dessen „die von Nürnberg alle Steuer, Reiß, Folg, Frevel, Gebot, Verbot und niedere Gerichtsbarkeit haben und behalten sollen, für die Nürnberger Untertanen und Verwandte und deren Güter, die in den Ämtern Sulzbach, Heideck, Hiltpoltstein und Allersberg gelegen sind"[39]). Auch bezüglich der Nürnberger Untertanen, die in Gebieten ansässig waren, welche vorwiegend der fraislichen Gerichtsbarkeit des Stifts von Bamberg unterstanden, wurde eine Einigung getroffen[40]). Darnach blieb dem Rat der Stadt das Recht vorbehalten, über seine dort befindlichen Untertanen die Niedergerichtsbarkeit auszuüben.

Trotz diesen Vereinbarungen und Verträgen war es nicht immer möglich, eine einwandfreie und klare Lage infolge der schwierigen Verhältnisse zu schaffen. Meistens wurden die sich daraus ergebenden Verwicklungen im Wege gegenseitigen Einverständnisses beseitigt. Besonders bemerkenswert ist in dieser Hinsicht der Fall des Erhard Körnlein von Katzwang, der deswegen Veranlassung zu einer näheren Betrachtung gibt[41]).

Vor dem Bauerngericht erhoben im Jahre 1538 Konrad Schubel zu Unter-Heckenheuen für sich und als Vertreter des Erhart Kolb, ferner Fritz Leutsdorffer von Mimberg für die von ihm als Vormund vertretenen unmündigen Kinder des Hans Schubel und für die ebenfalls von ihm auf Grund einer Bevollmächtigung vertretenen Erben des letzteren Klage wegen eines Gutes zu Aurach[42]). Darnach hatte Erhard Körnlein eigenmächtig Hof, Gut, Fahrnis und noch an-

37) Relatio von Hieronymus Wilhelm Ebner von Eschenbach, Von dem Nürnberger Land- und Bauerngericht, Seite 24.

38) Ratsbuch Nr. 7, Seite 124.

39) Relationes und Deductiones über der Stadt Nürnberg Rechte und Gerechtigkeiten von Ratsschreiber Johannes Müllner, 5. Teil, Bericht von der Stadt Nürnberg Befreiung von fremden Gerichten, Seite 700.

40) A. a. O., Seite 710.

41) Akt des Erhard Körnlein zu Katzwang, Streitigkeiten am Bauerngericht betreffend.

42) A. a. O., Nr. 4 der Akten.

dere zur Erbschaft des verstorbenen Hans Schubel gehörige Gegenstände, ohne einen rechtmäßigen Titel zu besitzen, an sich genommen. Die Kläger baten deshalb die „würdigen hochgelehrten erbaren und weisen Herrn Richter, Urteilsprecher und Schöffen des löblichen Bauerngerichts", ihnen zu den von Erhard Körnlein in Besitz genommenen Gegenständen zu verhelfen. Daraufhin erließ das Bauerngericht am Samstag, dem 7. Juni 1539 ein Urteil, wonach den Klägern die von ihnen geltend gemachten Ansprüche zuerkannt und dem Beklagten aufgegeben wurde, bei einer Strafe von 10 Gulden innerhalb 14 Tagen ein „ordentlich Inventarium aller der geklagten Fritz Schubels und seiner Hausfrauen seligen verlassenen Güter, wo dieselben gelegen", zu errichten[43]). Erhard Körnlein, der sich durch dieses Urteil in seinem Recht beschwert sah, legte Berufung ein und wandte sich an den Amtmann zu Schwabach mit der Begründung, daß für die Entscheidung dieser Klage eigentlich das Hofgericht zu Ansbach zuständig sei. Er gehöre zu Katzwang und sei daher als ein auf dem Gebiete der Markgrafen ansässiger Untertan deren Gerichtsbarkeit unterworfen[44]). Nun schrieb der Amtmann Wolf Christoph v. Wiesenthau in einem Brief vom 18. Juni 1539 an den Rat zu Nürnberg, daß er dem Bauerngericht nicht gestatten könne, seinen Amtsverwandten Erhard Körnlein wegen der in seiner Herren fürstlichen Obrigkeit gelegenen Güter zu verurteilen, noch viel weniger könne er dulden, dem Beklagten bei einer Strafe von 10 Gulden zu gebieten, über Hof und Gut ein Inventar zu errichten. Der Amtmann von Schwabach behauptete, die in Frage stehenden Güter würden der Gerichtsbarkeit der Markgrafen von Brandenburg unterliegen und nicht dem Gerichtszwang der Stadt. Demgemäß müsse er sich gegen eine solche Ausübung der Rechtsprechung verwahren und verlangen, daß derartige Übergriffe, wie sie sich von Seiten des Bauerngerichts ereigneten, nicht mehr vorkommen. Der Rat der Stadt veranlaßte nun seinerseits die Richter, Beisitzer und Schöffen des Bauerngerichts, sich mit dieser Sache zu befassen und zu den Äußerungen des Amtmanns Stellung zu nehmen[45]). Als auch hierdurch keine Aufklärung des Sachverhalts erfolgte, forderte der Rat das Gutachten zweier Rechtsgelehrter, nämlich von Valentin Ketzler und Christoph Scheurl, an. Der von dem Rechtsgelehrten Christoph Scheurl erteilte Ratschlag besagt, daß es bedenklich sei, über Erhard Körnlein, der einem fremden Gerichtszwang untersteht, Urteil zu sprechen. Nach dem Dietrich von Harrasischen Vertrag sei für diejenigen Klagen, welche

43) Akt des Erhard Körnlein zu Katzwang, Streitigkeiten am Bauerngericht betreffend, Nr. 7 der Akten.
44) A. a. O., Nr. 9 der Akten.
45) Akt des Erhard Körnlein zu Katzwang, Streitigkeiten am Bauerngericht betreffend, Nr. 10 der Akten.

Güter betreffen, die außerhalb der Stadtmauer liegen, das Landgericht des Bruggrafentums zuständig. Deshalb sei auch für diesen Fall das Bauerngericht nicht befugt, über den Gegenstand der Klage zu urteilen. Da der Amtmann von Schwabach die ganze Angelegenheit in Ruhe bereinigen wollte, bestünde für den Rat keine Veranlassung, dagegen mit stärkeren Mitteln vorzugehen. Christoph Scheurl rät deshalb um freundlicher Nachbarschaft willen die Sache in gütlicher Unterhandlung auszumachen. Der Rat der Stadt erteilte daraufhin dem Amtmann von Schwabach eine Antwort im Sinne des obigen Rechtsgutachtens[46]). Es geziemte sich aber nicht, den ordentlich durchgeführten Prozeß aufzuheben und zu kassieren. Damit aber die markgräfliche Seite trotzdem zu „spurn vermocht, daß die Nürnberger zu freundlicher Nachbarschaft geneigt seien, waren sie erbietig unvergriffentlich aus jeden Teils gerichtszwang auch der Parteien Gerechtigkeit die Sachen dieser Zeit in Ruhe zu stellen und neben auch gütlicher Unterhandlung zu pflegen und die Teil mit Wissen zu vertragen sollen und auch derhalben zu Ihrer Gelegenheit ein Tag zu solcher Handlung anzusetzen."

Bis zur Einverleibung Nürnbergs mit dem damaligen Königreich Bayern im Jahre 1806 brachten die Bauern, Hintersassen und Erbleute des Nürnberger Gebietes ihre Klagen vor das Bauerngericht, um Recht zu nehmen und Recht zu fordern. Mit der im Zuge der Angliederung Nürnbergs an das Gerichtswesen Bayerns erfolgten Aufhebung des Bauerngerichts, fand dieses sein Ende. Nach der Note des damaligen Regierungsdirektors Bandel „höret der Wirkungskreis des Land- und Bauerngerichts auf, sobald die Landküsterämter eingerichtet sind. Nürnberg, den 17. Mai 1807"[47]).

II. Abschnitt.

§ 1.

Die Entstehung des Bauerngerichts.

Die Ansicht von Dannenbauer über die Entstehung des Bauerngerichts ist folgende[48]):

> Der Rat der Stadt Nürnberg hat, veranlaßt durch den Umstand, daß sich bei Rechtshändel zwischen den Grunduntertanen verschiedener Eigenherren leicht Streitigkeiten ergaben,

46) Akt des Erhard Körnlein zu Katzwang, Streitigkeiten am Bauerngericht betreffend, Nr. 14 der Akten. Briefbuch Nr. 120, Seite 120.

47) Akta des königlichen General-Land-Kommissariats in Franken betreffend die Einrichtung der Rechtspflege zu Nürnberg 1806.

48) H. Dannenbauer, Die Entstehung des Nürnberger Territoriums, Seite 135 ff.

ein unter seiner Aufsicht stehendes Gericht, das Bauerngericht, eingesetzt. Da außerdem bei der Ausübung patrimonialer Gerichtsbarkeit Willkür und Saumseligkeit nahelagen, war deshalb ein weiterer Grund für die Errichtung dieses Gerichts vorhanden gewesen.

Die Meinung von Sander über die Entstehung des Bauerngerichts läßt sich folgendermaßen zusammenfassen[49]). Er sagt:

> Der Rat der Stadt Nürnberg hat verlangt, daß sich seine Schützlinge, auch wenn sie außerhalb der Stadt wohnten, seiner Gerichtsbarkeit zu unterwerfen haben. Demgemäß mußten alle Streitsachen, die sich zwischen Nürnberger Bürgern und ihren Hintersassen auf dem Lande oder sich zwischen diesen selbst ergaben, von seinen Gerichten entschieden werden. Außerdem haben sich auch Hintersassen fremder Herren infolge der damaligen unsicheren Gerichtsverhältnisse, die auf dem Lande herrschten, an die Nürnberger Gerichte gewandt. Für den Rat bestand aber nicht die Möglichkeit, über die zahlreichen Klagen, die ihm unterbreitet wurden, selbst zu entscheiden. Aus diesem Grunde hat er bereits im 14. Jahrhundert ein eigenes Gericht, das Bauerngericht, eingesetzt.

Gebhardt führt im 2. Titel des Buches „Organisation der Reichsstadt Nürnberg in den letzten Jahrzehnten ihrer Selbständigkeit bis zu ihrer Einverleibung mit Bayern" die Verfassung der Reichsstadt Nürnberg von Christoph Scheurl an. Darnach hatte das Bauerngericht seine Entstehung dem Satze zu verdanken, daß das Recht, die Bauern und Landbewohner zur Heeresfolge aufzubieten, auf der Ausübung der vogteilichen und niederen Gerichtsbarkeit beruhte[50]).

Zum Zwecke einer Darstellung der Entstehung des Bauerngerichts ist es notwendig, auf das rechtliche Verhältnis einzugehen, das bezüglich des Gerichtszwanges zwischen den Bauern und ihren Grundherrschaften bestand.

Für das die Stadt Nürnberg umgebende Gebiet lassen sich folgende rechtliche Verhältnisse der Bauern zu ihrer Eigenherrschaft feststellen:

1. Eine Anzahl Bauern stand unter der Grundherrschaft der Stadt. Über sie übte der Rat, der als Vertreter der Stadt der Grundherr war, die niedere Gerichtsbarkeit aus.

---

49) P. Sander, Die Reichsstädtische Haushaltung Nürnbergs von 1431—1440, Seite 208 ff.

50) W. Gebhardt, Organisation der Reichsstadt Nürnberg in den letzten Jahrzehnten ihrer Selbständigkeit bis zu ihrer Einverleibung mit Bayern, Seite 45; E. Reicke, Geschichte der Stadt Nürnberg, Seite 534; Scheurl, Epistel über die Verfassung der Reichsstadt Nürnberg 1516.

2. Weiterhin waren Bauern als Hintersassen Nürnberger Bürger deren Grunduntertänige. Dann erfolgte die Ausübung der Gerichtsbarkeit durch den Eigenherrn, in diesem Falle durch den Bürger der Stadt.

3. Endlich befanden sich in der näheren Umgebung der Stadt Bauern, die weder Hintersassen von Nürnberger Bürger waren noch unter der Gerichtsbarkeit des Rates standen, sondern Hintersassen fremder Eigenherren waren.

Zu Ziffer 1): In Ansehung des Falles, daß die Stadt Grundherrin war und über ihre Grunduntertanen die niedere Gerichtsbarkeit ausübte, ist die Entstehung des Bauerngerichts folgendermaßen zu erklären. Die Stadt Nürnberg, in dem Bestreben sich von dem Gerichtszwang fremder Herren zu befreien, erreichte allmählich durch die immer wieder in der Verleihung von Privilegien gezeigten Huld der deutschen Kaiser ihre Unabhängigkeit gegenüber fremden Gerichten. In diesem Zusammenhang muß auf einen der wichtigsten Freiheitsbriefe nochmals hingewiesen werden. Kaiser Karl IV. hatte im Jahre 1347 die Bürger der Stadt Nürnberg derart befreit, daß weder sie noch ihre Hübner vor niemanden beklagt werden konnten, außer vor dem Schultheißen der Stadt, den sie von Reiches wegen hatten. Mit der Befreiung vom fremden Gerichtszwang gewann die Stadt ihre eigene, selbständige Gerichtsbarkeit, die es ihr ermöglichte über Bürger und Hintersassen Recht zu sprechen. Damit wurde der Grund gelegt für die eigentliche Entstehung des Bauerngerichts; denn Umfang und besondere Behandlung der Rechtshändel machten ein eigenes Gericht notwendig.

Zu Ziffer 2): Als ein anderes rechtliches Verhältnis der Bauern zu ihren Eigenherrn im Gebiete der Stadt Nürnberg lernten wir die Grunduntertänigkeit von Hintersassen unter der Herrschaft Nürnberger Bürger kennen. Auch hier suchte der Rat der Stadt seine Zuständigkeit in der Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten der Bauern geltend zu machen. Er verfolgte damit die Absicht, Streitigkeiten, welche sich dann einstellten, wenn die Hintersassen verschiedener Eigenherren einen Rechtshandel auszutragen hatten, zu verhindern und zu beseitigen. Außerdem wollte er verschiedene Mängel in der Prozeßführung der Eigenherren vermieden wissen. Zum Teil mögen freilich auch andere Beweggründe für das Bestreben des Rates, die Gerichtsbarkeit über die Hintersassen seiner Bürger zu erlangen, bestimmend gewesen sein; denn die Befugnis zur Ausübung des Gerichtszwanges brachte nicht nur das Recht mit sich, die dem Gerichtszwang unterliegenden Personen zur Heeresfolge aufzubieten[51]), sondern war gewöhnlich auch eine nicht unerwünschte Einnahmequelle. Vielfach haben sich die Eigenherren selbst an den

51) Scheurl, Epistel über die Verfassung der Reichsstadt Nürnberg 1516.

Rat der Stadt mit dem Ersuchen gewandt, die ihnen nicht angenehmen Rechtshändel zu untersuchen und zur Entscheidung zu bringen. Darauf läßt auch der Satz im dritten Gesetz des 1. Titels der Nürnberger Reformation schließen, der wie folgt lautet: „Alle und jede rechtliche Sachen, ... die sollen auf vorgehend ersuchen der Aigenherren, hie, vor dem geordneten pawerngericht fürgenommen und verrechtet werden ...".

Zu Ziffer 3): Endlich ist darauf hinzuweisen, daß sich Bauern fremder Eigenherren an den Rat der Stadt Nürnberg wandten, um vor diesem ihre Klagen anzubringen. Wahrscheinlich genoß in dieser Hinsicht der Rat der Stadt das besondere Vertrauen der ländlichen, Recht suchenden Bevölkerung. Ein Zeichen dafür, daß wiederholt ein solches Ersuchen an den Rat der Stadt ging, sind die dauernden Streitigkeiten der Stadt Nürnberg mit fremden Eigenherrschaften, insbesondere mit dem Burggrafen. Auch dieser Umstand, daß die Bauern fremder Eigenherren von dem Rat der Stadt Recht forderten, mag diesen bewogen haben, für Klagen der Bauern die Zuständigkeit eines eigenen Gerichts zu begründen.

Es lassen sich selbstverständlich über die Entstehung des Bauerngerichts keine einwandfreien und bestimmten Aufschlüsse geben, da hiefür jegliche urkundliche Unterlage fehlt. Nur gewisse Anhaltspunkte liegen vor, die die Entstehung des Bauerngerichts mehr oder minder maßgeblich beeinflußt haben. Dazu gehören vor allem die oben unter den Ziffern 1, 2 und 3 angeführten Gesichtspunkte.

§ 2.

Gesetzliche Grundlage der Organisation des Bauerngerichts.

Die Organisation des Nürnberger Bauerngerichts war anfänglich den mittelalterlichen Rechtsgebräuchen entsprechend, nicht eindeutig festgelegt. Aus diesem Grunde waren ursprünglich weder die Zuständigkeit noch der Kreis der dem Bauerngericht unterworfenen Personen in grundlegender Weise bestimmt. Erst als man daran ging, das gesamte vorhandene Recht zu kodifizieren, fand auch das Bauerngericht seine gesetzliche Regelung.

In der Nürnberger Reformation, erster Titel drittes Gesetz, wurde die Organisation des Bauerngerichts erstmalig in gesetzlich fest bestimmter Weise geregelt. Dieses Gesetz lautet:

> „Alle und jede rechtliche Sachen, so eines Raths und gemeiner Stadt, auch derselben Bürger, Untertanen, Hintersassen, Erbleut und Verwandten auf dem Land, und derselben Hab und Güter belangen, die sollen auf vorgeend ersuchen der Aigenherren, hie. vor dem geordneten pawerngericht fürgenommen und verrechtet werden auch in denselben Sachen, der

Prozeß und Gerichtsordnung, wie an dem Stadtgericht, doch mit möglichster Beförderung gehalten werden."

§ 3.

Zuständigkeit.

In dem oben angeführten Gesetz der Nürnberger Reformation wurde die Zuständigkeit des Bauerngerichts festgelegt.

Schon früher hatte der Rat einen wichtigen Erlaß herausgegeben, der die Zuständigkeit des Bauerngerichts betraf. Bereits im Jahre 1464 gab der Rat der Stadt Nürnberg die Anweisung, daß „hinfüro kein Bauer vor das Stadtgericht geweist soll werden, sondern sie sollen ihre Sachen am Bauerngericht austragen"[52]). Damit wurde zum ersten Mal eine einigermaßen eindeutige Bestimmung über den Zuständigkeitsbereich des Bauerngerichts getroffen.

Die eigentliche Grundlage für die Festlegung der Zuständigkeit des Bauerngerichts gibt aber die Nürnberger Reformation.

Darnach wurden „alle und jegliche rechtliche Sachen, so eines Rats gemeiner Stadt, auch derselben Bürger, Untertanen, Hintersassen, Erbleut und Verwandte auf dem Lande, und derselben Hab und Güter betreffen" vor diesem Bauerngericht abgeurteilt. Da demnach Rechtshändel der Bauern entschieden wurden, die diese selbst oder Habe und Güter derselben betrafen, war nur die Zivilgerichtsbarkeit Gegenstand der Zuständigkeit des Bauerngerichts.

Der Kreis der Personen, welcher der Gerichtsbarkeit des Bauerngerichts unterworfen war, war begrenzt. Es gehörten dazu, wie schon der Name des Gerichts sagt, Bauern, Hintersassen, Erbleute und deren Verwandte auf dem Lande. An dieser Aufzählung der Personen, die vor dem Bauerngericht verrechtet wurden, fällt vor allem auf, daß nicht ein einheitlicher Bauernstand dem Gerichtszwang dieses Gerichts unterstand, sondern neben den Bauern auch Hintersassen, Erbleute und Verwandte auf dem Lande genannt werden. Der Grund dafür liegt in der damals bestehenden Standesgliederung der Landbevölkerung. Diese zerfiel in der Umgebung von Nürnberg in folgende drei Hauptgruppen: Haussassen, Hintersassen und Beisassen. Zur ersten Gruppe gehörten die Bauern und Köbler, die auch Hausgesessene, Ansässige, Gemeine, Erbleute, Beerbte, Gütler und arme Leute genannt wurden. Die Gruppe der Hintersassen gliederte sich in die Beständner und Ehehalten, die auch als Hausgenossen, Unbeerbte, Mundleute und Fremde bezeichnet wurden. Zu den Beisassen gehörten die Gewerbetreibenden, Pfarrer und Schulmeister. Bei den Bauern selbst konnte man wiederum unterscheiden Vollbauern, d. h. Erbpächter, und Zins-

52) Ratsbuch Nr. 1 c, 1464, Seite 21.

bauern. Die letzteren hatten einen ausgedehnten Grundbesitz und waren den Grundherren gegenüber zu Zinsabgaben verpflichtet. Die Köbler waren ebenfalls Zinsbauern. Diese mußten sich aber auf bedeutend weniger Grundbesitz beschränken und lebten daher auch in ärmeren Verhältnissen. Die Gliederung der Landbevölkerung war demnach sehr mannigfach. Dementsprechend war auch der Zuständigkeitsbereich des Nürnberger Bauerngerichts ziemlich umfangreich.

Im ersten Teil dieser Abhandlung wurde bereits der Harrasische Vertrag aus dem Jahre 1496 erwähnt. Dort wurde insbesondere auf die geschichtliche Entwicklung hingewiesen, welche die Entstehung dieses für Nürnberg außerordentlich wichtigen Vertrages veranlaßte. Der Zweck dieses Vertrages war, die dauernden Streitigkeiten, die zwischen der Stadt Nürnberg und den Markgrafen herrschten, beizulegen. Es sollte damit eine gegenseitige Abgrenzung des von beiden Parteien ausgeübten Gerichtszwanges erfolgen.

Da dieser Vertrag infolgedessen im wesentlichen eine Regelung der Zuständigkeit des Nürnberger Bauerngerichts enthielt, muß dieser deshalb auch im Zusammenhang mit der im vorliegenden Abschnitt zur Behandlung stehenden Frage erwähnt werden.

Es ist in dieser Hinsicht folgende Stelle des Harrasischen Vertrages zu beachten:

„Nemlich daß der obgenannte mein gnädiger Herr Marggrave Friederich seinen Gnaden Erben und Nachkommen, und ihr Landrichter des kaiserlichen Landgerichts des Burggraventums zu Nürnberg, der ja zu Zeiten ist, und seyn wird, mit demselben Landgerichte von einicher Sach wegen über Leut oder Gut nicht rechten sollen in die Stadt Nürnberg soweit die ytzo mit der Stadtmauer und Graben verfangen ist, was aber die Stadt Nürnberg, ihre Bürger und Inwohner außerhalb gemelter Stadt Nürnberg, wie die mit der Stadtmauer und Graben ytzo umbfangen ist, im Landgericht liegend haben, es seye Gostenhove, Werde oder anders, wie das Namen hab, und was sie hinfüren im Landgericht liegend gewinnen, so zu denselben Gütern, Erben, Aigen, Gründen, Bodemen, Stegen, Wegen, Trieben und Tratten, Reinen, Marksteinen, Holtzmarken, Wasserflüssen und Dinstprigkeiten, denselben anhängig, Servitutes Reales genannt, auch umb soliche Güter Entwerung und Eintrag der Beseß und so in Kraft erblicher Gerechtigkeiten und erblicher Anfälle geklagt würd mogen mein gnädiger Herr der Marggrave, seiner Gnaden Erben und Nachkommen, und ihre Landrichter mit dem gemelten kaiserlichen Landgericht rechten und volfaren, doch ob eynig Gut vor zweyen oder mehr Landrichtern fürgenommen wird, daß dann dem Armen, oder In-

haber desselben Guts, die Hilff der Rechten vorbehalten sein soll, aber sunst nur persönlich Spruch sollen Ir Gnad, und die Landrichter vermelten Landgericht über die Hinterseß und gemeiner Leut der Stadt Nüremberg, irer Bürger und Innwohner, geistlicher und weltlicher, und der Pfleger der Stiftung und Allmußen, auch hinder den zweyen Klöster Gründlach und Pillnreuth deßgleichen hinder den Priestern, nemlich zu Sant Johannes, zum heiligen Creutz, und zu Sant Linhart außerhalb der Stadt Nürnberg wohnende, darein gehörig in gemelten Landgericht gesessen, nit richten, und ob in solchen Fällen einer oder mehr fürgefordert, die sollen sich abzuweisen begern, und durch den Landrichter nach Landgerichtsform abgewiesen, und ferner nit procediert oder volfarn werden"[53]).

Darnach ergeben sich aus diesem Vertrag folgende wichtige Gesichtspunkte:

1. Der Landrichter des Landgerichts des Burggrafentums durfte nicht mehr über Leute oder Güter, die innerhalb der Ringmauer lagen, richten.

2. In persönlichen Klagen, wie Ansprüche um Schuld und Geldesleistungen, hatte das Landgericht auch auf dem Lande seine Zuständigkeit verloren. Dadurch wurden die Bauern, Hintersassen und Erbleute der Stadt bezüglich dieser Klagen der landgerichtlichen Jurisdiktion entzogen.

3. Dagegen gehörten vor das Landgericht alle diejenigen Klagen, welche sich auf Liegenschaften, Güter, Erben und Eigen, Stege, Wege, Holzgemarkungen, Wasserflüsse und Dienstbarkeiten außerhalb der Ringmauer bezogen, selbst wenn es die Stadt oder ihre Bürger in späterer Zeit erwarben. Daher wurden alle diese Klagen, actiones reales genannt, vor dem Landgericht des Burggrafentums abgeurteilt.

Zweifellos bedeutete die Bestimmung des Harrasischen Vertrages, daß Klagen, die den Grund und Boden außerhalb der Stadt betrafen, ferner Klagen über Liegenschaften und Realrechte vor dem Landgericht des Burggrafentums verhandelt werden müssen, eine starke Beschränkung der Gerichtsbarkeit des Bauerngerichts der Stadt. Von Seiten Nürnbergs wurde deshalb der Vertrag so ausgelegt, als ob die Jurisdiktion des Landgerichts bezüglich der actiones reales neben dem Bauerngericht nur eine konkurrierende Jurisdiktion gewesen wäre[54]). Darnach hätte auf Grund des Harrasischen Vertrages von 1496 das kaiserliche Landgericht des Burggrafentums Nürnberg nur „concurrentem iurisdictionem" mit dem hiesigen Bauerngericht ge-

53) Historia Norimbergensia Diplomatica, Seite 750.
54) E. Reicke, Geschichte der Stadt Nürnberg, Seite 525, 536.

habt[55]). Man versuchte also dadurch, daß man die Zuständigkeit des Landgerichts nur als konkurrierende neben dem Bauerngericht gelten lassen wollte, die bedeutende Beschränkung der Gerichtsbarkeit dieses Gerichts abzuschwächen.

Aber auch auf eine andere Weise versuchten die Nürnberger dies zu erreichen. Bereits nach längerem Bestehen des Vertrages stritten sich die Parteien in dem Satz „... was aber die Stadt Nürnberg, ihre Bürger und Inwohner außerhalb gemelter Stadt Nürnberg ... im Landgericht liegend haben ... so zu denselben Gütern, Erben, Aigen, ... mogen mein gnädiger Herr der Marggrave und ihre Landrichter mit dem gemelten kaiserlichen Landgericht rechten und volfaren ..." um die Bedeutung des Wörtleins „mogen". Die burggräfliche Seite behauptete, da die Nürnberger diese Bestimmung in einem ihnen günstigen Sinne auszulegen trachteten, das Wort „mogen" beziehe sich nicht auf die Untertanen, sondern auf die Landrichter. Bei einer näheren Betrachtung muß auch der unbefangene Beurteiler die Richtigkeit der letzteren Auffassung bestätigen.

Etwas mehr Zweifel konnten allerdings bei der Auslegung des folgenden Satzes entstehen: „... doch ob einig Gut vor zweien oder mehr Landrichtern fürgenommen wird, daß dann dem Armen die Hilff der Rechten vorbehalten sein soll ...". Nach der Bedeutung, welche die Nürnberger diesen Worten zumessen wollten, sollte unter den zwei oder mehr Landrichtern das Bauerngericht verstanden werden. Es ist klar, entsprach diese Auslegung tatsächlich dem Willen und der Absicht der beiden vertragschließenden Parteien, so wäre damit der Abschluß dieses Vertrages für die Nürnberger ein großer Vorteil gewesen. In diesem Sinne hätte der Harrasische Vertrag eine sehr erhebliche Erweiterung der Gerichtsbarkeit des Bauerngerichts zur Folge gehabt.

Es war aber nicht notwendig, alle diese Streitfragen endgültig zu entscheiden; denn tatsächlich erledigten sich diese bereits dadurch, daß das Landgericht mehr und mehr an Bedeutung verlor. Nach Abschluß des Harrasischen Vertrages war anfänglich kaum ein spürbarer Verlust des Umfanges der Tätigkeit am Bauerngericht bemerkbar[56]). Wie die in der Relation des Rechtsgelehrten Ebner von Eschenbach angeführten „zwei Büchlein der ausgetragenen Händel am Bauerngericht von 1468—1510"[57]) beweisen, läßt sich kein Un-

55) Anmerkungen zum dritten Gesetz des ersten Titels der Nürnberger Reformation, § 4.

56) P. Sander, Die Reichsstädtische Haushaltung Nürnbergs von 1431—1440, Seite 208 ff.

57) Relatio von Hieronymus Wilhelm Ebner von Eschenbach, Von dem Nürnberger Land- und Bauerngericht, Seite 24.

terschied in der Zahl der Gerichtshändel vor dem Vertragsabschluß und nachher erkennen. In den Jahren 1496 und 1497 kamen jedesmal an die fünfzig Händel, 1498 und 1499 jedesmal etwa dreißig und 1500 ungefähr fünfzig Rechtssachen zur Austragung.

In dem dritten Gesetz des ersten Titels der Nürnberger Reformation wurde festgelegt, daß das Bauerngericht auch dann zuständig war, wenn auf vorheriges Ersuchen der Eigenherren Rechtshändel dorthin verwiesen und abgeurteilt wurden. Das Bauerngericht hatte demnach nicht nur solche Rechtssachen zu verhandeln, welche die Grunduntertänigen des Rates betrafen, sondern solche, die von den Bürgern als Eigenherren oder auch sonst von einem Eigenherren an dieses Gericht verwiesen wurden. Diese Grundherren hatten schon von alters her die niedere Gerichtsbarkeit über ihre Bauern, Hintersassen und Erbleute. Auch aus nicht fest bestimmbaren Gründen, sei es, daß dem Eigenherrn die Schlichtung des Rechtsstreites unangenehm war, sei es, daß eine besonders verwickelte Sache Gegenstand der Verhandlung gewesen ist, verwies er den Bauern oder Hintersassen an das hierfür von dem Rat der Stadt Nürnberg dazu bestimmte Gericht. Dort konnte er dann seine Klage vorbringen und weiter verhandeln lassen. Insbesondere wurden dann die Rechtssachen dem Bauerngericht unterbreitet, wenn ein Eigenherr wider seinen eigenen Erbmann auf dem Lande zu klagen hatte[58]) oder „sich sonsten der Güter halber auf dem Lande Streitigkeiten ereigneten, welche vor dem Eigenherrn nicht vertragen werden konnten"[59]). Außerdem stand es, wenn der Hintersasse eines Nürnberger Bürgers gegen den Hintersassen eines anderen Nürnberger Bürgers zu klagen hatte und der Beklagte Eigenherr nicht vor seinem Gericht erkennen mochte, beiden Eigenherren frei, den Kläger und den Beklagten an das Bauerngericht zu verweisen[60]). Von dieser Gelegenheit, Rechtshändel dem Bauerngericht zur Entscheidung zu überweisen, scheinen die Eigenherrn sehr oft Gebrauch gemacht zu haben. Die Aufzeichnungen der „Sämtlichen Sessionen am Bauerngericht" geben hierüber einwandfreien Aufschluß. Am 17. September 1757 wurde eine „Vor-Audienz" in Sachen Georg Winkler, Hochadeliger Beheimlicher Untertan zu Ley gegen die übrige Dorfgemeinde abgehalten. Ebenso kam am 25. Juni 1763 eine „Vor-Audienz" in Sachen Hans Kaspar Oder, Zeltner'scher Untertan und Bauer zu Haßlach gegen Georg Mathäus Gußner, Hochadeliger von Kreß'scher Untertan und Bauer daselbst, zur Verhandlung. Auf diese Weise ließen sich weitere Rechtshändel aufzählen, die von den Eigenherren an das Bauerngericht verwiesen wurden.

---

58) Stylus curiae Norimbergensis, 3. Teil Kapitel 14.
59) A. a. O., 3. Teil Kapitel 14.
60) A. a. O.

§ 4.

Besetzung.

Ursprünglich stand an der Spitze des Bauerngerichts der jeweilige Schultheiß. Demgemäß bezeichnen die Urteilsbriefe aus den Jahren vor 1500 stets einen Schultheißen als Richter. Im Jahre 1346, dem nachweisbar frühesten Jahr des Bestehens des Bauergerichts, entschied am Samstag nach Skt. Gilgen ein Schultheiß Conrad Groß einen Rechtshandel zwischen „Alheit des Götzen Wirthin von Gebersdorf und Alheit des Mackels Tochter", der ein Gut zu Pandersbach betraf[61]). Von dem Herrn Schultheißen Heinrich von Perg wurde im Jahre 1348 am Samstag vor Skt. Elisabeth eine andere Rechtssache abgeurteilt[62]). Weiterhin bezeugt ein Urteilsbrief aus dem Jahre 1364, den der bereits erwähnte Herr Conrad Groß verfaßte, die Anwesenheit eines Schultheißen als Richter. Dasselbe beweist auch noch für das Jahr 1446 ein Urteilsbrief, der am Bauerngericht zu Nürnberg erteilt wurde und wie folgt beginnt: „Ich Wernher von Parßberg Ritter Schultheiß, und wir die Schöffen der Stadt zu Nürnberg verjehen öffentlich mit diesem Brief, ...". Auch der im Jahre 1498 in Sachen Agnes, weiland Hans Schneiders, hernach Peter Müllners Ehewirtin gegen Heintzen Pfister zum Allmußhof vom Bauerngericht erteilte Urteilsbrief beginnt mit den Worten: „Ich Wolff von Parßberg zu Parßberg Ritter Schultheiß, und wir die Schöffen der Stadt Nürnberg, verjähen offenlich mit diesem Brief, ..."[63]). Die eigentliche Rechtsprechung lag aber den Schöffen ob. Der Schultheiß, der an den Urteilsspruch der Schöffen gebunden war, hatte nur die Urkunden auszustellen und die Urteile zu verkünden. Allmählich verlor dann der Schultheiß seine letzten Befugnisse, die ursprünglich ziemlich umfangreich waren, an den Rat der Stadt.

An die Stelle des kaiserlichen Schultheißen trat zu Beginn des 16. Jahrhunderts der Stadtrichter, der eine zeitlang neben dem kaiserlichen Beamten eine konkurrierende Gerichtsbarkeit ausübte. Der Stadtrichter hatte dieselbe Stellung wie der Schultheiß. Er war lediglich Verkünder und Vollstrecker der Urteile; denn die eigentliche Rechtsprechung war Aufgabe der ihm beigeordneten Schöffen.

Seit dem Jahre 1521 waren bei den Sitzungen des Bauerngerichts außer dem bereits erwähnten Stadtrichter stets zwei Mitglieder des Rates anwesend. Der diesbezügliche Erlaß des Rates lautet:

---

61) Urteilsbrief aus dem Jahr 1346 im Hauptstaatsarchiv München unter Nürnberger Reichsstadt Nr. Skt. Klara 115.

62) Urteilsbrief aus dem Jahre 1348 im Hauptstaatsarchiv München unter Nürnberger Reichsstadt Nr. Skt. Klara 122.

63) Historia Nörimbergensia Diplomatica, Seite 643, 762.

„Item zu notdürftiger Erhebung und Besetzung des Bauerngerichts ist für Nutz und Gut angesehen, das hinfüro jedes mals so das Bauerngericht gehalten oder desselben schriftliche Händel gelesen werden, sollen allwegen dabei sitzen zween Herren aus dem Rat und zwei vom Stadtgericht"[64]).

Als erste Vertreter des Rates am Bauerngericht wurden Friedrich Behaim, Bernhard Paumgartner, Hans Haller und Hans Geuder bestimmt. Von diesen vier Herren mußten jeweils zwei während eines Vierteljahres am Bauerngericht anwesend sein. Im Jahre 1525 wurde dieser Erlaß wiederum herausgegeben[65]). Darnach bestimmte der Rat der Stadt nochmals, daß von jetzt ab stets zwei Mitglieder desselben neben den gewöhnlichen Schöffen am Bauerngericht sitzen sollen, damit an diesem Gericht fleißiger gearbeitet würde und sich die Bauern nicht über die Tätigkeit dieses Gerichts beschweren könnten. Diese vier Senatoren, wie sie in jüngeren Urkunden genannt werden, wurden aus dem Rat gewählt. Die Dauer der jeweiligen Periode in der sie dem Bauerngericht vorsitzen mußten, wurde später auf sechs Monate verlängert. Diejenigen zwei Senatoren, die während der sechs Sommermonate den Vorsitz am Bauerngericht zu führen hatten, wurden die „Sommerherren" genannt. Dagegen hießen die zwei anderen Senatoren, welche in den sechs Wintermonaten zur Anwesenheit verpflichtet waren, die „Winterherren"[66]).

Im Jahre 1500 erging durch den Rat der Stadt ein Erlaß, wonach den Bauernschöffen juristisch vorgebildete Doktoren beigeordnet wurden. Diese Anordnung des Rates lautet folgendermaßen:

„So hinfür die Bauernschöffen ob den schriftlichen Bauernhändeln in der Woche sitzen, soll ihnen ein Doktor zugesetzt werden, so sie sein anders begehren, demselben Doktor so er also bei ihnen sitzt auch ein Schilling in Gold gegeben werden"[67]).

Da aber das Bauerngericht aus zwei Tischen, wir würden heute sagen zwei Kammern, zusammengesetzt war, wurde im Jahre 1527 auch dem andern Tisch ein Jurist zugewiesen.

„Item es ist erteilt dieweil Doktor Scheurl am Bauerngericht an dem einen Tisch zu sitzen verordnet, und der andere Tisch auch um einen Doktor gebeten, ihm Doktor Kötzlern zuzuordnen, dem andern Tisch zu helfen"[68]).

64) Ratsbuch Nr. 12, 1521, Seite 39.
65) Ratsbuch Nr. 13, 1525, Seite 26.
66) Manuale am Bauerngericht von 1587, 1601.
67) Ratsbuch Nr. 7, 1500, Seite 124.
68) Ratsbuch Nr. 13, 1527, Seite 275.

Nachdem anfänglich jedem Tisch nur ein Jurist zugewiesen wurde, waren es später vier. An den Sitzungen des Jahres 1587 waren z. B. die Herren Doktoren Johann Münet, Christoph Endres Gugel, Simon und Hinteroffen als Konsulenten, wie die juristisch vorgebildeten Mitglieder des Bauerngerichts auch genannt wurden, beteiligt[69]).

Während die Schultheißen und Stadtrichter nur Verkünder und Vollstrecker der Urteile waren, waren es die Schöffen, die eigentlich das Recht fanden oder, dem Sinne des Wortes Schöffen entsprechend, das Recht „schöpften". An ihr Urteil waren die Schultheißen und Stadtrichter gebunden.

Wie aus den Urteilsbriefen der Jahre 1346, 1348 und folgende zu erkennen ist, sind bereits um diese Zeit neben dem Schultheißen auch die Schöffen der Stadt erwähnt[70]). In dem ersten Ämterbüchlein der Stadt, das die Aufzeichnungen der bei der Stadt Nürnberg beschäftigten Amtspersonen der Jahre 1396 bis 1400 enthält, werden folgende Schöffen des Bauerngerichts genannt[71]):

1396:
P. Pfintzing, Hansen Grolant, Stephan Kudorfer, Hauser, Ludwig Erlbock, Frantz Wendelein.

1397:
P. Pfintzing, Stephan Kudorfer, Ludwig Erlbock, Hansen Grolant, Hauser, Frantz Wendelein, C. Morder, Ketenhofer senior.

1398:
Stephan Kudorfer, Ludwig Erlbock, Hansen Grolant, Hauser, Frantz Wendelein, C. Morder, H. Ketenhofer.

1399:
Frantz Wendelein, F. Ketenhofer, C. Morder, Hansen Grolant, Hauser, Ludwig Erlbock, Dannhofer.

1400:
Frantz Wendelein. H. Ketenhofer, C. Morder, Hansen Grolant, Ludwig Erlbock, Postheimer, H. Holtzheimer.

Zu Bauerngerichtsschöffen wurden Bürger der Stadt gewählt, vorwiegend die jungen Söhne der ratsfähigen Geschlechter[72]). Der Senat wünschte nämlich, daß sich die jungen Patriziersöhne, die später zu Senatoren gewählt wurden, auf ihr zukünftiges Amt vorbereiteten. Diese Bestimmung hatte also den Zweck, die jungen Patrizier eine Schule durchmachen zu lassen. Die Patriziersöhne muß-

69) Manuale am Bauerngericht von 1587.
70) Seite 10 und 58 der Abhandlung.
71) Ämterbüchlein von 1396, 1397, 1398, 1399, 1400.
72) H. Linck, De iudiciis Reipublicae Norimbergensis, Kapitel IV § 2. Collegium Reformationis Noricae, I. Teil, Das 3. Gesetz „Von dem Bauerngericht."

ten, um zu Schöffen des Bauerngerichts gewählt zu werden, verheiratet sein[73]). In den Zeiten in denen genügend verheiratete Patriziersöhne vorhanden waren, bereitete die Durchführung dieser Vorschrift keine Schwierigkeiten. Anders war es dann, wenn nicht ausreichend, diesem Erfordernis entsprechende Personen vorhanden waren, wie es um die Mitte des 18. Jahrhunderts der Fall war. Auf die Anregung hin, auch unverheiratete Personen als Schöffen des Bauerngerichts aufzunehmen, erging zuerst von Seiten des Rates ein Erlaß, worin die Herren Kanzlei-Deputierten ersucht wurden, einen Bericht über diese Einrichtung verfassen zu lassen[74]). Nach dem Bericht der Herren Kanzlei-Deputierten hatte der von früher eingeführte Brauch, die Schöffen an dem Bauerngericht nur mit verheirateten Personen zu besetzen, den Zweck, den ledigen Teil der hiesigen rats- und gerichtsfähigen Familien zur baldigen Verheiratung anzuregen. Diese Anordnung war in solchen Zeiten richtig, in denen die ratsfähigen Geschlechter zahlreich vorhanden waren. Später, als viele Familien ausstarben, konnte die Besetzung der Stellen nicht mehr der alten Bestimmung gemäß erfolgen. Zudem war es den jungen Patriziersöhnen aus wirtschaftlichen Gründen nicht möglich, sich sofort nach Beendigung der Studien in den Ehestand zu begeben. Da der Rat der Stadt diese Gründe als zutreffend erachtete, erging am 25. März 1766 der Erlaß, daß „künftighin sowohl in dem löblichen Untergericht als auch Bauerngericht, wenn zu deren Besetzung nicht verheiratete taugliche subjecta genügend vorhanden sind, auch unverheiratete von den rats- und gerichtsfähigen Familien angenommen werden sollen, jedoch solcher Gestalt, daß die verheirateten competenten vor denen unverheirateten allerdings den Vorzug haben, diese auch weiterhin nicht, als bis in das löbliche Untergericht avancieren können. Jedoch behält sich der Rat hierbei nach Zeit und Umständen hierinnen ferner Änderung zu machen vor." Zum ersten Mal wurden dann Christoph Wilhelm Kreß und Jakob Wilhelm Löffelholz als unverheiratete Personen zu Bauerschöffen gewählt.

Bevor die Schöffen am Bauerngericht ihr Amt antraten, mußten sie sich verpflichten, dieses gewissenhaft zu erfüllen. Auch sonst wurden die Schöffen von Seiten des Rats wiederholt auf ihre Pflichten hingewiesen. Einen in dieser Hinsicht bemerkenswerten Erlaß verzeichnen wir im Jahre 1474[75]). Darnach wurde bestimmt, daß die Bauernschöffen nicht „prokurieren" und Urteil sprechen sollen.

73) W. Gebhardt, Organisation der Reichsstadt Nürnberg in den letzten Jahrzehnten ihrer Selbständigkeit bis zu ihrer Einverleibung mit Bayern, Seite 45 ff.; E. Reicke, Geschichte der Stadt Nürnberg, Seite 525.

74) Akta die Besetzung des Unter- auch Land- und Bauerngerichts in Ermanglung verheirateter auch mit ledigen Personen aus den alten und neuen ratsfähigen Geschlechtern.

75) Ratserlaß vom Jahre 1474, Nr. 37.

Außerdem wies der Rat der Stadt die Stadtrichter an zu beachten, daß sich das Bauerngericht jederzeit in Ordnung befindet, damit die Bauern zu ihrem Recht kommen würden[76]). In einer Anweisung an die Schöffen vom Jahre 1508 wurde diesen befohlen, daß sie ihr Amt fleißig versehen sollen, damit „die schriftlichen Händel, der viel zu Recht gesetzt seien aufgericht und die Parteien durch zu Ende schaffen solcher Händel gefördert würden"[77]). Ein anderer die Schöffen des Bauergerichts betreffender Erlaß wies diese an, „in den drei Stunden so sie zu sitzen schuldig seien ganz nicht zu essen, trinken oder zechen"[78]). Nach den Dekreten eines „ehrbaren und weisen Rats" vom Jahre 1528 sollen die Schöffen am Bauerngericht nicht so langsam, sondern rechtzeitig zusammenkommen und sich keiner außerhalb des Gerichts herumtreiben[79]). Diejenigen Schöffen, welche nicht zur rechten Zeit erschienen, hatten zehn Kreuzer den Findelkindern zur Strafe zu zahlen. Der Stadtrichter hatte auf die Befolgung dieser Anweisung zu achten und hierbei niemanden vor Strafe zu schonen. Eine Ordnung des Nürnberger Stadt-, Bauern- und Untergerichts von 1644 bestimmt unter dem Vermerk „die Herren Schöffen insgesamt betreffend", daß „die Schöffen, welche zum Gericht verordnet sind, zur rechten Zeit bei dem Gericht und in den Sessionen erscheinen, auch im Gericht vom Anfang bis zum Ende und Abläuten mit Fleiß aushalten, und ohne Leibs-Ehehaften (d. h. im Falle von Krankheit oder aus sonstigen Gründen, die in der Familie liegen, Anm. d. Verfassers) oder ander trefflicher Ursachen nicht aus und ein noch ohne Erlaubnis des Richters vor der Zeit abgehen, es wäre denn, für einen Bürgermeister oder mehr von Geschäften wegen, die nicht Verzug leiden mögen, sie erfordern ließ. Da aber alle, die ohne Erlaubnis des Richters über die Gebühr der Zeit bis das Viertel Uhrlein gar ausgeloffen, ausbleiben und nicht niedersitzen würden, sollen sie bei ihrem Eid drei, und da das andere Uhrlein von Drittel der Stund verloffen, sechs, welche aber solange ausbleiben würden bis das dritte Uhrlein gar ausgeloffen, der soll dem Richter zwölf Kreuzer den armen Findelkindern zum Besten zu geben verpflichtet sein, auch sich des Einlegens nicht beschweren"[80]). Weiterhin wurden die Bauerschöffen angewiesen, während der Gerichtszeit und während der Verhandlung der Gerichtssachen nicht von anderen Dingen zu reden. Um den Gerichtsschreiber nicht am Niederschreiben der Protokolle zu hindern, war den Bauernschöffen gleichfalls untersagt zu reden, wenn ein Urteil beschlossen oder verfaßt wurde.

76) Ratsbuch Nr. 2, 1476, Seite 157.
77) Ratsbuch Nr. 9, 1508, Seite 41.
78) Ratsbuch Nr. 10, 1513, Seite 81.
79) Dekrete und Bewelch eines Ehrbaren Weisen Raths der Reichsstadt Nürnberg von Anno 1528 bis 1586.
80) Stadt-, Bauern- und Untergerichtsordnung, 1644, Seite 107.

Hatte einer der Schöffen eine Rechtssache zu verhandeln, die eine Person betraf, mit der er verwandt oder sonstwie in Freundschaft verbunden war, so war er gezwungen, sich der Entscheidung in dieser Sache zu enthalten[81]). Darnach waren die Bauernschöffen verpflichtet auszuscheiden, wenn folgende Personen am Rechtsstreit beteiligt waren:

„Ahnherr, Vater, Sohn, Enkel, Bruder, Vaters Bruder, von einer Mutter Schwester wegen, Bruders Sohn, Schwesters Sohn, von eines Vaters Schwester wegen, Mutters Bruder, Schwehr von seines Aidams oder Tochter wegen, von eines solchen Schwehr Bruders und Schwester wegen, Eidam, Schwager der eines Vaters Schwester hat, Schwager der einer Mutter Schwester hat, Schwager der eine Schwester hat, Pfleger, Vormund."

Die Zahl der am Bauerngericht beteiligten Schöffen betrug insgesamt vierzehn, und zwar setzten sich diese Bauernschöffen aus zwei Schöffen des Stadtgerichts, sechs Untergerichtsschöffen und sechs eigenen Schöffen zusammen[82]). Das Ämterbuch vom Jahre 1652 zählt neben den zwei Stadtgerichtsschöffen folgende zwölf Personen als Bauernschöffen auf:

„Karl Grundherr, Hans Moritz Fürer, Elias Ölhafen, Christian Scheurl, Chr. Hieronymus Gugel, Gabriel Harsdörfer, Hans Sigmund Muffel, Karl Pfintzing, Georg Friedrich Behaim, Johann Leonhard Fürer, Wilhelm Imhoff, Wilhelm Kreß."

Aus dem Jahre 1430 ist auch die Besoldung der Schöffen bekannt, die sie für ihre Tätigkeit am Bauerngericht erhielten. Nach den Angaben der Nürnberger Stadtrechnungen von 1430 wurden als „Schepfengeld" ausgegeben[83]):

Item 10 Pfund 12 Schilling 8 Schepfen an dem Pawerngericht
Item 10 Pfund 12 Schilling 7 Schepfen an dem Pawerngericht
Item 9 Pfund 16 Schilling 7 Schepfen an dem Pawerngericht
Item 6 Pfund — Schilling 6 Schepfen an dem Pawerngericht
Sa.: 37 Pfund.

Weiterhin wurden unter dem Vermerk „Summa das wir das Jahr den Schepfen am pawerngericht das Jahrs über pro solario gegeben haben" an die Bauernschöffen ausgezahlt[84]):

81) A. a. O., Seite 11.
82) Die Ämbter und Beamte des Heiligen Römischen Reiches Stadt Nürnberg, Wie solche im Jahr Christi 1652 nach dem Friedensschluß besorget gewesen, Seite 265.
83) Originalstadtrechnungen vom Jahre 1430, Seite 148.
84) Jahresregister von 1432—1440.

1431: 39 Pfund, 4 Schilling; 1432: 36 Pfund; 1433: 33 Pfund, 12 Schilling; 1434: 11 Pfund; 1435: 43 Pfund 12 Schilling; 1436: 60 Pfund, 12 Schilling; 1437: 75 Pfund, 16 Schilling; 1438: 75 Pfund, 17 Schilling; 1439: 61 Pfund, 16 Schilling; 1440: 73 Pfund, 3 Schilling.

Eine Schöffenordnung des Bauerngerichts aus dem Jahre 1471 enthält folgende Angaben über die Bezahlung[85]):

„Item auf Freitag vor Skt. Martinstag anno 1471 ist auf der Schöffen des Bauerngerichts Anbringen und Begehren ihres Lohnes Mühe und Arbeit halber, so sie der benannten Bauerngerichtshändel, so daran gehandelt werden, daß man fürbaß hin mit einem jeden Schöffen, des benannten Bauerngerichts um jegliche Zeichen, so er an dem benannten Gericht, so das gehalten wird, und darin erscheint, verdient 3 Schillinge an Gold, alsdann, soll man einem jeden Schöffen von einem jeden Tag, der also bei den genannten Gerichtshändel, die auszurichten helfen gehorsam erscheint einen Schilling an Gold geben."

Im Jahre 1478 wurde der Sold der Bauernschöffen auf jährlich fünf Pfund festgesetzt[86]), um 1497 nochmals aufgebessert zu werden[87]). Diese Mitteilung des Ratsbuches besagt, daß es

„bei einem ehrbaren Rat wohl bewogen erteilt ist, den Bauernschöffen ihren Sold zu bessern, nämlich so sie das Bauerngericht auf dem Saale am Samstag, oder wo ein Samstag ein Feiertag wäre und sie das am vorhergehenden Freitag besetzen, jetzt jedem vom Gericht geben 9 Schilling in Gold oder wenn sie sonst in der Woche in der Bauernschöffenstuben bei einander sind, Urteil zu ersinnen oder in anderen gerichtlichen Sachen, so soll jetzt jedem gegeben werden 2 Schillinge in Gold."

Zusammenfassend hat die Besetzung des Bauerngerichts vom 16. Jahrhundert ab folgendes Aussehen gehabt[88]): Das Gericht bestand aus dem Stadtrichter und den präsidierenden Herren des Rats. Diesen wurden weiterhin beigegeben vier juristisch gebildete Konsulenten, zwei Stadtgerichtsschöffen, sechs Schöffen aus dem Untergericht und sechs eigene Schöffen des Bauerngerichts.

85) Ratsbuch Nr. 1 c, 1471, Seite 211.
86) Ratsbuch Nr. 2, 1478, Seite 192.
87) Ratsbuch Nr. 6, 1497, Seite 242.
88) Anmerkungen zum dritten Gesetz des ersten Titels zur Nürnberger Reformation „Von dem Bauerngericht"; H. Linck, De iudiciis Reipublicae Norimbergensis, Kapitel IV § 2; E. Reicke, Geschichte der Stadt Nürnberg, Seite 525 ff; W. Gebhardt, Organisation der Reichsstadt Nürnberg in den letzten Jahrzehnten ihrer Selbständigkeit bis zu ihrer Einverleibung mit Bayern, Seite 45 ff.

Daneben wies das Bauerngericht noch verschiedene andere Ämter auf. Vor allem ist der Gerichtsschreiber zu nennen, der etwa dem heutigen Protokollführer gleichzustellen ist. Sein erster Vertreter ist aus dem Jahre 1439 bekannt. Damals begleitete dieses Amt ein gewisser Johannes Dürsmid[89]). Der Nachfolger Dürsmids war Johannes Dumen[90]). Später waren zwei Gerichtsschreiber am Bauerngericht beschäftigt. Sie hatten auch die Ausgaben, die für das Bauerngericht gemacht wurden, insbesondere das Geld, das die einzelnen Bauernschöffen erhielten, zu verzeichnen. In der Ordnung des Nürnberger Stadt-, Bauern- und Untergerichts von 1644 wurden die Gerichtsschreiber angewiesen, gleich den Schöffen im Gericht zur rechten Zeit zu erscheinen und sich niederzusetzen. Sie sollen auch

> „sonderlichen an den gewöhnlichen Gerichtstägen das Gericht fleißig abwarten, und die Herren Schöpfen bei Straf eines Schillings in Gold, ohne einen Gerichtsschreiber nicht sitzen, daneben auch jedesmal ins Gerichtsmanual verzeichnen, was für Schöpfen am Gericht gesessen"[91]).

Die übrigen Ämter, wie Prokuratoren, Unterkeuffel und Frohnboten, entsprachen denen des Stadtgerichts.

§ 5.

Innerer Aufbau des Bauerngerichts.

Wegen der Zahl der Gerichtshändel war es nicht möglich, das Bauerngericht nur einfach zu besetzen. Deshalb machte sich das Bedürfnis geltend, das Gericht in zwei Tische oder, wie wir heute sagen würden, in zwei Kammern zu teilen. Bereits der Erlaß des Rates vom Jahre 1527 läßt auf diese Teilung des Bauerngerichts in zwei Tische schließen[92]):

> „Item es ist erteilt, dieweil Dr. Scheurl am Bauerngericht an dem einen Tisch zu sitzen verordnet und der andere Tisch auch um einen Doktor gebeten, ihm Dr. Kötzlern zugeordnet, dem andern Tisch zu helfen."

Die Besetzung des Bauerngerichts wurde für jede Sitzungsperiode von vornherein festgelegt und die Mitglieder auf die einzelnen Tische verteilt. Für das Jahr 1601 ergab sich z. B. folgende Zusammensetzung des Bauerngerichts[93]):

89) Original Stadtrechnungen vom Jahre 1430, Seite 148. A. a. O., Seite 159.
90) Original Stadtrechnungen vom Jahre 1440, Seite 188.
91) Stadt-, Bauern- und Untergerichtsordnung vom Jahre 1644, Seite 30.
92) Ratsbuch Nr. 13, 1527, Seite 275.
93) Manuale am Bauerngericht vom Jahre 1601.

Konsulenten:

Herr Dr. Johann Busenreuth
Herr Dr. Georg Rehns
Herr Dr. Christian Ölhafen
Herr Dr. Georg Heher

Schöffen:

Endres Tucher, Gabriel Scheurl, Hans Klarner, Jakob Groland, Karl Haller, Hanns Starck, Philipp Jakob Tucher, Erckenbrecht Koler, Christoph Tetzel, Hans Imhoff, Maximilian Ölhafen, Jobst Tucher, Anthon Tucher, Hans Christoph Pühler, Hans Ernst Hüter, Christoph Löffelholz, Hans Ernst Haller, Veit Georg Holzschuher, Martin Seifrid Pfintzing, Karl Pfintzing, Max Christoph Gugel, Sigmund Haller, Gabriel Harsdörfer, Jakob Welser, Ruprecht Schlumpf.

Diese Konsulenten und Schöffen wurden wie folgt auf die zwei Kammern verteilt:

1. An Paulus Krablers Tisch:

Konsulenten:

Herr Dr. Busenreuth
Herr Dr. Georg Heher

Schöffen:

Gabriel Scheurl, H. Klarner, Haller, E. Koler, K. Tetzel, H. Imhoff, M. Ölhafen, J. Tucher, H. Chr. Pühler, H. E. Haller, Karl Pfintzing, Gabriel Harsdörfer, Jakob Welser, Ruprecht Schlumpf.

Sommer-Herr: Herr Max Veit Holzschuher
Winter-Herr: Herr Georg Volkhamer.

2. An Mathei Schyrers Tisch:

Konsulenten:

Herr Dr. Rehns
Herr Dr. Ölhafen

Schöffen:

E. Tucher, Jakob Groland, H. Starck, Philipp Jakob Tucher, A. Tucher, Hans Ernst Hüter, Chr. Löffelholz, Veit Georg Holzschuher, M. S. Pfintzing, M. Chr. Gugel, Sigmund Haller.

Sommer-Herr: Herr Jakob Starkh
Winter-Herr: Herr Paulus Koler.

§ 6.

Ort, Zeit und Gerichtsferien.

Als Lokal zur Abhaltung der Sitzungen des Bauerngerichts diente ein Zimmer des Rathauses[94]).

Das Gericht wurde stets am Samstag Nachmittag abgehalten, und zwar von 1 Uhr ab ungefähr 3 Stunden lang[95]). Die Zeit wurde vermutlich deshalb so gelegt, weil es für das Bauernvolk, das sich bereits den ganzen Vormittag über in der Stadt befand, um auf dem Markte seine Sachen zu verkaufen, am besten möglich war zu erscheinen.

In den Monaten Juli und August wurde das Gericht von Peter und Paul bis Bartholomäi, wie aus der nachfolgenden Ferienordnung ersichtlich ist, der notwendigen Erntearbeiten halber eingestellt[96]), weshalb das Volk folgenden Reim zu machen verstand:

„Die zwei Apostel Peter und Paul
tun zu der Bauern zänkisch Maul
weil selbe finden kein Gericht
bis Barthel in die Pfeben sticht."

Im folgenden wird ein Bericht von den Ferien am Bauerngericht im Jahre 1549 wiedergegeben. Dieser Ferienkalender hatte mit den entsprechenden Änderungen auch für die übrigen Jahre Geltung[97]):

„Januaris, hat 31 Tag
1. der Neu-Jarstag gibt so lange frist biß
8. Erhard furüber ist.
Dann wert man wiederumb ob des Gerichts
25. Pauli Bekehrung handelt man nicht.

Februar
2. Desgleichen Maria Lichtmeß
22. Petri Stulfeyr man nicht vergeß
24. Mathias leid auch kein Gericht.

---

94) H. Linck, De iudiciis Reipublicae Norimbergensis, Kapitel IV § 23.

95) Anmerkungen zum dritten Gesetz des ersten Titels zur Nürnberger Reformation „Von dem Bauerngericht"; H. Linck, De iudiciis Reipublicae Norimbergensis, Kapitel IV § 23. Urteilsbrief aus dem Jahre 1346 im Hauptstaatsarchiv München unter Nürnberger Reichsstadt Nr. Skt. Klara 115.

96) Anmerkungen zum dritten Gesetz des ersten Titels zur Nürnberger Reformation „Von dem Bauerngericht"; H. Linck, De iudiciis Reipublicae Norimbergensis, Kapitel IV § 23.

97) Verneute und gepeßerte Gerichtsordnung zu Nürnberg von 1549, „Gewisse Ferien am Stadt-, Bauern- und Untergericht."
Immerwährender Kalender über das Nürnberger Stadt-, Nieder-, Bauern- und Untergericht.

März

Montags vor Faßnacht sitzt man nicht
Also auch den Mittwoch hernach
3. Ebner gestald S. Kunigundentag
Und Mariaverkündigung.

April

Also gibt der Palmtag Lüftung
Bis nach Oster Acht Tach verschein
Darnach felt das Heilthumb ein
So am Freitag wird gehalten hie
Nach Quasimodogenitii
23. S. Georgen und S. Marxen tag/25.

Mai

1. Philippi Jakobi hernach
Inventionis Crucis auch
Die Creutzwochen nach alten Brauch
Biß hinauß nach dem Auffahrtstag
Widerumb man zu Gericht sitzen mag.

Juni

Aber das heilige Pfingstfest
Acht Tag hernach nicht sitzen lest
Corporis Christi und S. Veit
24. Johann Baptista ist nicht weit
29. Dazu Petri und Pauli tag
Den Sambstag vor oder hernach
Stelt man das Bauern-Gericht zu ruh
Biß Bartholomäus naht herzu
Sambstag hernach geht wieder an.

Juli

August

24. S. Barthelmes-Tag der ist auch frei.

September

1. Dann kommt Egidius herbei
Ein Gerichtstag vor und ein hernach
Ein ehrbar Gericht nicht sitzen mag
8. Deßgleichen Maria Geburt
Im Gericht allzeit gefeyrt wurd
9. Wie Georgen oder Kunigundis
14. Exaltationis Crucis
21. Mattheus und S. Michels fest/29.
Sind allweg Gerichtsfeyertag gewest
30. Darzu Otto Hieronimus.

Oktober
28. Simonis und Judas ohn verdruß.

November
1. All Heiligen und aller Seelen
Feiert man auch das kann nicht fehlen
11. Martinus der Bischoff ist auch gefreit
21. Darzu Maria Opferung Zeit
25. Katharina und Andreas.

Dezember
6. Deßgleichen auch S. Nicolaus
8. Conceptionis Mariä
Sind im Gericht auch ferie
21. Endlich stellt sich S. Thomas dar
Welcher beschließen tut das Jahr
Die Wochen drinn man Losung schwört
Wird am Gericht auch niemand gehört

§ 7.
Prozeßverfahren.

Die Art und Weise mit der am Bauerngericht verfahren wurde, bezeichnet die Nürnberger Reformation im ersten Titel des dritten Gesetzes folgendermaßen:

„Alle und jede rechtliche Sachen, ... die sollen ... vor dem geordneten pawerngericht fürgenommen und verrechtet werden auch in denselben Sachen, der Prozeß und Gerichtsordnung, wie an dem Stadtgericht, doch mit möglichster Beförderung gehalten werden"[98]).

Im Jahre 1504 wurde angeordnet[99]):

„Es ist dem Bauerngericht Ordnung und Pen zu machen, wie am Stadtgericht und dem Richter darinnen ernstlichen Befehl zu tun."

Daraus geht hervor, daß sich das Prozeßverfahren des Bauerngerichts im wesentlichen an das der anderen der Zivilgerichtsbarkeit dienenden Gerichte anschloß. Der Prozeß wurde aber in beschleunigter Form durchgeführt. Das Verfahren selbst war der summarische Prozeß[100]). Obwohl diese Verfahrensart nicht ausdrück-

98) Anmerkungen zum dritten Gesetz des ersten Titels zur Nürnberger Reformation „Von dem Bauerngericht."
99) Ratsbuch Nr. 8, 1504, Seite 2.
100) Anmerkungen zum dritten Gesetz des ersten Titels zur Nürnberger Reformation „Von dem Bauerngericht", § 2.

lich anbefohlen worden war, erfolgte doch, da die causae rusticorum zu den causas sumaris gerechnet wurden, die Verhandlung der Rechtshändel wie in summarischen Sachen. Die schweren Fälle in persönlichen Sachen kamen vor das Stadt- oder Untergericht. Den Parteien blieb es überlassen, anstatt des verkürzten Verfahrens vor dem Bauerngericht auch den ordentlichen oder artikulierten Prozeß zu wählen[101]).

Gegen das Urteil des Bauerngerichts konnte auch Berufung eingelegt werden[102]). Diese ging, wie diejenige gegen Urteile des Stadtgerichts, an den Senat oder an das kaiserliche Kammergericht. Das letztere hatte deshalb noch als Berufungsinstanz Geltung, weil sich die Kaiser in Zivilsachen bei Rechtshändel mit größerem Streitwert die Appellation an das neben dem Reichskammergericht konkurrierende kaiserliche Hofgericht vorbehalten hatten. Tatsächlich scheinen aber die Appellationen Nürnberger Untertanen weniger an das kaiserliche Hofgericht als vielmehr an den Senat der Stadt gerichtet worden zu sein; denn der Rat sah streng darauf, daß Berufungen nicht an das Gericht des Kaisers gingen. Er betrachtete ein solches Verhalten als einen gesetzeswidrigen Eingriff in seine Rechte und bestrafte diejenigen Untertanen, die eine Berufung bei einem nicht der Stadt unterstehenden Gericht einlegten, mit hohen Strafen. Dies beweist der Fall des Otto Peck, dem, da er eine Berufung gegen den Spruch des Abtes von Skt. Agidien beim Landgericht einreichte, als Strafe dafür die Augen ausgestochen wurden[103]).

§ 8.

Schlußbetrachtung.

Die Nürnberger Reformation, ein Erzeugnis der sich im 15. Jahrhundert in Deutschland bemerkbar machenden Rezeption des römischen Rechts, fand bei der Bevölkerung keine besonders günstige Beurteilung. Die Leute, insbesondere die Landbevölkerung, waren zu stark in den alten, überlieferten Rechtsgebräuchen verwurzelt, als daß sie sich ohne weiteres mit dem durch das römische Recht beeinflußte Rechtsdenken abgefunden hätte. In einem Exemplar der Nürnberger Reformation, „gedruckt in der kaiserlichen Reichsstadt Nürnberg durch Valentin Geißler, als man von Christi unsers Seligmachers Geburt zelt hat 1564", finden sich folgende Reime,

101) Anmerkungen zum dritten Gesetz des ersten Titels zur Nürnberger Reformation „Von dem Bauerngericht", § 2; H. Linck, De iudiciis Reipublicae Norimbergensis, Kapitel IV § 25.

102) A. a. O.

103) E. Reicke, Geschichte der Stadt Nürnberg, Seite 410.

die die Meinung, welche das Volk über dieses Gesetzgebungswerk hatte, wiedergeben:

„Ach du lieb Nörnberger Reformation
Wer mag verstehen alle deine neue Ton
So die neue Juristen von dir singen
Und dadurch die Parteien ins Verderben bringen."

Ein anderer Vers lautet:

„Laß dir zeitlich unrecht tun
So kumbst desto eher darvon.
Glaub und tue was ich will
Gschicht dir Unrecht, schweig darzu still."

Zweifellos ist aber dem Nürnberger Rechtswesen im Mittelalter eine große Bedeutung zugekommen. Die Nürnberger Rechtsanschauungen haben die Rechte fremder Städte bis in das damalige Böhmen hinein und sogar das Recht der Stadt Prag sehr merklich beeinflußt. Da auch fremde Städte den Rat der Stadt wiederholt um Rechtsauskunft angingen, kann man ersehen, daß die Stadt Nürnberg innerhalb des Rechtslebens des Reiches einen guten Ruf genoß.

Literatur.

Akten.

Akta die Besetzung des Unter- auch Land- und Bauerngerichts in Ermanglung verheirateter auch mit ledigen Personen aus den alten und neuen ratsfähigen Geschlechtern (Stadtbibliothek Nürnberg).

Akt des Erhard Körnlein zu Katzwang, Streitigkeiten am Bauerngericht betreffend (Staatsarchiv Nürnberg).

Akt den Etat des Land- und Bauerngerichts betreffend 1807—1808 (Staatsarchiv Nürnberg).

Akta des königlichen General-Land-Kommissariats in Franken betreffend die Einrichtung der Rechtspflege zu Nürnberg 1806 (Staatsarchiv Nürnberg).

Gedruckte Werke.

Ämterbüchlein von 1396, 1397, 1398, 1399, 1400 (Staatsarchiv Nürnberg).

Nürnbergisches Ämterbuch (Stadtbibliothek Nürnberg).

Die Ämbter und Beamte des Heiligen Römischen Reiches Stadt Nürnberg, wie solche im Jahr Christi 1652 nach dem Friedensschluß besorget gewesen (Stadtbibliothek Nürnberg).

Ämterbüchlein aus dem Jahre ungefähr 1720 (Stadtbibliothek Nürnberg).

J. Baader, Nürnberger Polizeiordnung aus dem 13.—15. Jahrhundert, 1861.

— Der Reichsstadt Nürnberg letztes Schicksal und ihr Übergang an Bayern, Nürnberg 1863.

Beschreibung des Regiments zu Nürnberg samt dero Ämter und Beamten Namen (Stadtbibliothek Nürnberg).

Briefbücher von 1538, 1539 (Staatsarchiv Nürnberg).

Die Chroniken der deutschen Städte: Nürnberg Band V.

H. Dannenbauer, Die Entstehung des Nürnberger Territoriums, Nürnberg 1928.

Dekrete und Bewelch eines Ehrbaren Weisen Raths der Reichsstadt Nürnberg von Anno 1528—1586, Richter, Schöpfen und andere Ehrbare Statt-, und Untergericht zugethanen Personen angehörig (Verfasser: Sebald Welser) (Staatsarchiv Nürnberg).

W. Gebhardt, Organisation der Reichsstadt Nürnberg in den letzten Jahrzehnten ihrer Selbständigkeit bis zu ihrer Einverleibung mit Bayern, Nürnberg 1910.

H. G. Gengler, Beiträge zur Rechtsgeschichte Bayerns, 4. Heft, 1894.

Verneute und gepeßerte Gerichtsordnung zu Nürnberg 1549 (Staatsarchiv Nürnberg).

Verneute Nürnberger Gerichtsordnung, durch Georg Schleicher zusammengetragen Anno 1630 (Staatsarchiv Nürnberg).

Stadt-, Bauern- und Untergerichtsordnung vom 17. Dez. 1644 (Stadtbibliothek Nürnberg).

F. Graf, Die sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Bauern im Gebiete der Reichsstadt Nürnberg zur Zeit des Bauernkrieges, Nürnberg 1908.

Historia Norimbergensis Diplomatica, Nürnberg 1738 (Stadtbibliothek Nürnberg).
Jahresregister von 1432—1443 (Staatsarchiv Nürnberg).
Immerwährender Kalender über das Nürnberger Stadt-, Nieder-, Bauern- und Untergericht (Stadtbibliothek Nürnberg).
Collegium Reformationis Noricae oder Kommentar zur Nürnberger Reformation, 1. Teil das 3. Gesetz „Von dem Bauerngericht" (Staatsarchiv Nürnberg).
H. Linck, De iudiciis Reipublicae Norimbergensis, Dissertation der Universität Altdorf vom Jahre 1690 (Stadtbibliothek Nürnberg).
Löwe, Die rechtliche Stellung der fränkischen Bauern im Mittelalter, Würzburg 1888.
Manuale am Bauerngericht von 1587—1599, 1599—1615, 1756—1765, 1766—1782 (sämtliche Stadtarchiv Nürnberg).
E. Mummenhoff, Alt Nürnberg.
Nürnberger Reformation von 1564 (Stadtarchiv Nürnberg).
Anmerkungen des Nürnberger Ratskonsulenten Fischer zu einigen Titeln der Nürnberger Reformation vom Jahre 1599 (Staatsarchiv Nürnberg).
Ratsbefehl, das Bauerngericht betreffend von 1474 (Staatsarchiv Nürnberg).
Ratsbücher Nr. 1 c—28 (Staatsarchiv Nürnberg).
Ratsverlaß von 1495 (Staatsarchiv Nürnberg).
Ratsverlaß von 1537 (Staatsarchiv Nürnberg).
E. Reicke, Geschichte der Stadt Nürnberg, Nürnberg 1896.
Relationes und Deductiones über der Stadt Nürnberg Rechte und Gerechtigkeiten von Ratsschreiber Johannes Müllner 3. Teil, Bericht von dem Landgericht zu Nürnberg und dessen Herkommen, 5. Teil, Bericht von der Stadt Nürnberg Befreiung von fremden Gerichten (Staatsarchiv Nürnberg).
Relatio von Hieronymus Wilhelm Ebner von Eschenbach, Von dem Nürnberger Land- und Pauerngericht Anno 1706 (Staatsarchiv Nürnberg).
Sammlung der zur Nürnberger Reformation gehörigen additional Dekrete, gesammelt von Lehner Nürnberg 1773 (Stadtbibliothek Nürnberg).
P. Sander, Die Reichsstädtische Haushaltung Nürnbergs von 1431—1440, Leipzig 1902.
Christoph Scheurl, Epistel über die Verfassung der Reichsstadt Nürnberg 1516.
Schröder-v. Künßberg, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte, 7. Auflage, Leipzig 1932.
Selecta Norimbergensia oder Sammlung verschiedener kleiner Ausführungen und Urkunden, welche größtenteils bisher noch nicht gedruckt gewesen sind, doch aber vor dienlich angesehen werden, die Geschichte des Burggrafentums und der Stadt Nürnberg in einigen Stücken zu erläutern, Ansbach 1768 (Verfasser: Hofrat Karl Schnitzlein zu Ansbach) (Stadtbibliothek Nürnberg).
Stadtgerichtsbücher, Band 13, 14, 20, 21, 22, 27, 31, 33, 53, 57 (Stadtarchiv Nürnberg).
Original Stadtrechnungen aus den Jahren 1377, 1378, 1380, 1392, 1397, 1401, 1421, 1427, 1428, 1430, 1431, 1440 (Staatsarchiv Nürnberg).
Stylus curiae Norimbergensis Anno 1732 (Stadtbibliothek Nürnberg).
Urteilsbriefe aus den Jahren 1346, 1348, 1364, 1378 (Hauptstaatsarchiv München).